

# Stenographisches Protokoll

über die

16. (Vormittags-) Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. October 1884.

## Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Einladung zum Besuche der Bildergalerie.

Petition.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Erklärung des Abgeordneten *Bošnjak*, betreffend seine fernere Theilnahme an den Verhandlungen des Landtages.

Interpellation der Abgeordneten *Scholz* und Genossen an den Statthalter, betreffend die Internirung einer Zigeuner-Familie im Markte Deutsch-Landsberg (Beantwortung derselben).

Beantwortung der in der 13. Sitzung am 30. September 1884 von den Abgeordneten *Kaié* und Genossen an den Statthalter gerichteten Interpellation, betreffend die Zusammensetzung der gegenwärtigen Prüfungs-Commission für Volks- und Bürgerschulen hinsichtlich des slovenischen Sprachfaches — durch den Statthalter.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Anstalten über das Armenwesen Beilage 10, Seite 79—80 des Thätigkeitsberichtes des steierm. Landes-Ausschusses pro 1883. (Beilage Nr. 74 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Landesauschuß-Thätigkeitsberichtes (Beilage 10), mit Ausschluß des die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof betreffenden Abschnittes, pag 18—20. (Beilage Nr. 72 — Annahme der Anträge des Landeskultur-Ausschusses mit einem Zusätze).

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Project einer Eisenbahn von Rohitsch nach Wobou an der Südbahn, Beilage Nr. 28; ferner über das von den Herren *Stala* und *Wiesinger* vorgelegte Project einer Eisenbahn von Rohitsch nach Pöltschach an der Südbahn, Petition Nr. 96; weiters über die Petitionen Nr. 38, 66 und 74; und endlich über die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes des

Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, pag. 31—34, (Beilage Nr. 77 — Annahme der Anträge des Eisenbahn-Ausschusses).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, womit ein Gejagtwurf, betreffend die Vervollständigung der Sann-Regulirungsarbeiten vorgelegt wird (Beilage Nr. 84) an den Landeskultur-Ausschuß.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zur Vorberathung zugewiesenen Theil des Landesauschuß-Berichtes Beilage Nr. 10, betreffend die landschaftlichen Bürgerschulen (Beilage Nr. 68 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zur Vorberathung zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 69 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses mit einem Zusätze).

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die erfolgte Ueberbringung der Dankes- und Anerkennungs-Kundgebung des Landtages für *Moriz Ritter v. Kaiserfeld*.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann *Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach*.

Schriftführer: *Dr. Aufferer* und *Dr. Keiser*.

Von Seite der Regierung anwesend: *Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck*, Statthalterereivath *Ritter v. Stähling*.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich habe dem Abgeordneten *Pfrimer* Krankheitshalber einen Urlaub für zwei Sitzungen und dem

Herrn Abgeordneten Baron Washington einen Urlaub für morgen, und zwar dem Letzteren zum Besuche der Obstausstellung in Marburg ertheilt.

Es ist mir eine Einladung an die Mitglieder des hohen Hauses zum Besuche der Bildergalerie zugekommen. Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Es ist ferner eine Petition eingelaufen; ich ersuche, dieselbe bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. **Aufferer** (liest):

„Petition der Maria Gaspariny um Erhöhung ihrer Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber).“

**Landeshauptmann**: Ich überweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß (Zustimmung).

**Landeshauptmann**: Aufgelegt wurden heute: das stenographische Protokoll über die 11. Sitzung; der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten M. Bošnjak und Genossen (Beilage Nr. 60), auf Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen (Beilage Nr. 81);

der Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, betreffend die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung zur Einhebung von 48%igen Bezirksumlagen pro 1884 (Beilage Nr. 82);

der Antrag des zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen wegen Revision der Landeswahlordnung (Beilage Nr. 57) gewählten Ausschusses (Beilage Nr. 83);

der Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 85);

der Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Bošnjak und Genossen (Beilage Nr. 55), betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen (Beilage Nr. 86);

der Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Hohenmauthen, Rechenschaftsbericht Seite 81 (Beilage Nr. 87);

ebenso Verzeichnisse der Berichte über Petitionen, vom Finanz-Ausschusse, Eisenbahn-Ausschusse und Unterrichts-Ausschusse.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bošnjak.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Die am Schlusse der Abend Sitzung am 1. October von Sr. Erlaucht

dem Herrn Landeshauptmann in vollem Hause abgegebene positive Erklärung, daß es nicht seine Absicht war, mir in der Spezial-Debatte über Titel „Volksschulen“ das Wort zu entziehen oder überhaupt meine Redefreiheit zu beschränken, hat es mir ermöglicht, zur heutigen Sitzung zu erscheinen und an den Verhandlungen des hohen Landtages wieder theilzunehmen.

**Landeshauptmann**: Es hat sich ferner der Herr Abgeordnete Freiherr v. Washington zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Freiherr v. **Washington** (St.-G. Leibnitz): Namens des Landescultur-Ausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Antrag des Abgeordneten Thaller und Genossen, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen (Beilage Nr. 70) in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes noch heute in Verhandlung genommen und die mündliche Berichterstattung hierüber zugelassen werde.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Scholz das Wort zur Stellung seiner in der gestrigen Abend Sitzung angemeldeten Interpellation.

Abg. **Scholz** (St.-G. Voitsberg — liest):

„Interpellation

an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Internirung einer Zigeunerfamilie im Markte Deutsch-Landsberg.

Am 24. Juni 1884 wurde eine in der Gemeinde Raßnitz aufgegriffene Zigeunerfamilie, bestehend aus 17 Köpfen, sammt 8 Pferden und 4 Wägen dem Bürgermeister = Amte Deutsch-Landsberg als Schubstationsbehörde durch die k. k. Gendarmerie überstellt.

Das Haupt dieser Familie, Josef Simon, wies ein von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spital in Kärnten am 30. October 1883 (ohne Zahl) ausgestelltes Certificat vor, nach welchem er Pferdehändler wäre. Dieses Certificat wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg, zuerst in der Vermuthung, es sei ein Falsificat, und als dasselbe durch Anfrage auf telegraphischem Wege wohl als von Spital ausgestellt erkannt wurde, als mangelhaft, eventuell gesetzwidrig ausgestellt, inhibirt und mit Erlaß vom 24. Juni 1884, Z. 4816, der Schubstation Deutsch-Landsberg aufgetragen, die ganze Zigeunerbande nach § 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1871 als ausweis- und bestimmungslos zu behandeln und bis zur

Erhebung der Zuständigkeit strenge zu bewachen, da die Zigeunerbande der großen Zahl der männlichen Mitglieder wegen als gemeingefährlich nicht freigelassen werden könnte.

Mit Erlaß vom 28. Juni 1884, Z. 4911, wurde dem Bürgermeisteramte der k. k. Statthalterei-Erlaß vom 27. Juni 1884, Z. 11.915, intimirt, nach welchem, da die Zuständigkeits-Verhandlung bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern anhängig ist, verordnet wurde, die Zigeuner nicht frei zu lassen, sondern für genügende und sichere Verwahrung und Bewachung zu sorgen.

Belangend die Kosten der Anhaltung wird in diesem Erlasse bemerkt, daß dieselben, soweit sie nicht durch den Erlös der Pferde, Wagen zc. gedeckt werden, gemäß § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1871 der Gemeinde Deutsch-Landsberg aus dem Bezirksfonde zu vergüten sind. Es wurde weiters mitgetheilt, daß die geeigneten Wege eingeschlagen wurden, um die eheste Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem hohen k. k. Ministerium zu erwirken.

Das Bürgermeisteramt Deutsch-Landsberg hat nun, da die Unterbringung und Bewachung der Zigeuner, trotzdem dieselben in einem Garten lagern, sanitäre Gefahren birgt und mit sehr vielen Unzukömmlichkeiten verknüpft ist, sowohl an Se. Excellenz den Herrn Statthalter wie auch an den Herrn Ministerpräsidenten dringende Telegramme um Abhilfe gerichtet mit dem Hinweis, daß es die Verantwortung über die etwaigen bösen Folgen dieser Zigeuner-Internirung nicht mehr zu übernehmen im Stande sei.

Als Erledigung auf dieselben wurde verordnet, daß nach §§ 10 und 18 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 die Verantwortung immer, ohne davon entbunden werden zu können, auf dem Bürgermeisteramte lastet.

Es ist nun seit der am 24. Juni l. J. erfolgten Internirung der Zigeuner ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verfloßen, die Auslagen für die Verpflegung (täglich 4 fl. 5 kr.), ärztliche Behandlung, Apotheke, Platzmiethe für den Garten zc. betragen bisher 420 fl., wovon nur 230 fl. durch den Verkauf von den Zigeunern eigenthümlichen Sachen gedeckt sind, welche Kosten vorzuschußweise aus der Gemeindefasse entnommen wurden. Die Gemeindefasse ist jedoch für die laufenden präliminirten Auslagen ganz in Anspruch genommen und es ist nicht mehr thunlich, derselben Vorschüsse für Schubzwecke zu entnehmen; vom Bezirksfonde ist gleichfalls bisher kein Schubauslagen-Vorschuß zu erlangen gewesen, ja selbst für die Verpflegungskosten der Individuen, welche bis zur Fällung des Schuberkennnisses auflaufen, wurde vom Bezirksfonde,

trotzdem diese in Gemäßheit des § 4 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1871 angesprochen wurden, noch niemals Ersatz geleistet.

Es ist nach dem Vorangeführten für die Gemeinde Deutsch-Landsberg eine kaum mehr erschwingliche Last, sowohl in finanzieller Beziehung, wie auch wegen der sanitären Uebelstände und der damit verbundenen Gefahren und nicht zum Mindesten der immer drohender werdenden Unsicherheit für Personen und Eigenthümer.

Alle Schritte, um die Gemeinde von dieser großen Plage zu befreien, blieben erfolglos. Wenn auch eine Schubstation nach dem Gesetze verpflichtet ist, alle in den Nachbargemeinden aufgegriffenen Vagabunden so lange zu interniren, bis sie in ihre Heimatsgemeinde verschoben werden können, so ist in diesem Falle die Verpflichtung wohl nicht begründet, weil ja die Aufgreifung derselben Individuen schon zweimal erfolgte, in St. Michael in Salzburg und in Spital in Kärnten, und in beiden Orten wurden die Angehaltenen gegen den Wortlaut des Schubgesetzes (§§ 4 und 18) und § 43 des Heimatsgesetzes, ohne die Zuständigkeitserhebungen erschöpfend gepflogen und vollendet zu haben, freigelassen, um die Last der pflichttreuen dem Gesetze gehorchenden Schubbehörde aufzubürden, welche nur, um nicht wieder einer anderen Schubbehörde dieselbe Plage zu verursachen, und die obcitirten Erlässe respectirend, die Zigeuner festhält.

Ich stelle demnach an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage:

- 1) Hat Se. Excellenz der Herr Statthalter Kenntniß von dieser die Gemeinde Deutsch-Landsberg so drückenden Last;
- 2) ist Se. Excellenz geneigt, sofort die zur Beseitigung der gerügten Uebelstände nothwendigen Schritte einzuleiten;
- 3) ist Se. Excellenz geneigt, seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, daß der Gemeinde Deutsch-Landsberg, beziehungsweise dem Bezirks-Ausschusse dortselbst, welcher nach § 4 des Landesgesetzes vom 15. December 1871 zur Tragung der Kosten dieser Internirung verpflichtet ist, diese ungebührlichen Auslagen von jenen Behörden ersetzt werden, welche durch Außerachtlassung der bestehenden Gesetze und Vorschriften die Zigeuner auf freien Fuß gesetzt, ja sogar mit Reisedocumenten versehen und dadurch die Gemeinde und den Bezirk Deutsch-Landsberg so schwer geschädigt haben?

Graz, am 3. October 1884.

Washington m. p.

J. Scholz m. p.

Josef Kurz m. p."

**Statthalter Freiherr v. Kübeck:** Ich erlaube mir diese Interpellation sofort zu beantworten. Ich kann den Inhalt dieser Interpellation nur vollkommen bestätigen. Die Verhandlungen sind eben mit einem benachbarten Kronlande im Zuge und in Folge dessen ist die Verzögerung herbeigeführt worden.

Ich halte es für eine dringende Pflicht, diesem Uebelstande sobald als möglich abzuhelpen, und werde deshalb, nachdem das Einvernehmen mit dem Nachbarlande nicht stattfinden konnte, mit allem Nachdrucke bei dem Ministerium des Innern aus Anlaß der nunmehr gestellten Interpellation die dringende Bitte stellen, daß endlich darüber eine Entscheidung getroffen werde, damit der Bezirk Deutsch-Landsberg von dieser schweren Last endlich befreit werde. (Bravo!)

Was den dritten Fragepunkt in der Interpellation anbelangt, so glaube ich denselben heute eigentlich nicht beantworten zu können, nachdem diese Frage der weiteren administrativen Behandlung vorbehalten bleiben muß.

Ich möchte mir mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes auch gestatten, eine Interpellation, die in einer früheren Sitzung gestellt wurde, zu beantworten.

In der 13. Sitzung vom 30. September 1884 haben nämlich die Herren Abgeordneten Raič und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet:

a) Welche Motive den k. k. Landesschulrath geleitet haben, dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einen ungeprüften Lehrer zum Prüfungs-Commissär für das slovenische Sprachfach vorzuschlagen?

b) Ob der k. k. Landesschulrath geneigt sei, für das slovenische Sprachfach eine befähigte Lehrkraft als Prüfungs-Commissär dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht schon im nächsten Jahre anzupfehlen?

Zu dieser Interpellation habe ich Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 38 alinea 4 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 werden zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungs-Anstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Der Nachweis einer unbedingten formellen Lehrbefähigung der Prüfungscommissäre wird in keinem Gesetze gefordert.

Die Lehrbefähigungsprüfung hat vorzugsweise eine practische zu sein, bei welcher der Candidat nachzuweisen

hat, daß er mit den an der Volksschule zu lehrenden Disciplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist (§ 10 der Prüfungsvorschrift).

Die früheren Prüfungs-Commissäre für das slovenische waren gleichfalls formell nicht befähigt, haben dessenungeachtet den Anforderungen mit bestem Erfolge entsprochen; auf dieselben konnte theils wegen Ueberfiedlung, theils wegen Ablehnung einer neuerlichen Ernennung nicht mehr reflectirt werden.

Die vom Herrn Minister zu ernennenden Prüfungscommissäre sollen bewährte practische Schulmänner sein.

Dadurch unterscheidet sich die Lehrbefähigungsprüfung sehr wesentlich von jener der Lehramtsandidaten für Gymnasien und Realschulen, und sind demnach die Anforderungen, welche an die Mitglieder der beiden Prüfungs-Commissionen gestellt werden, ebenfalls wesentlich verschieden.

Während die Prüfungs-Commission für Mittelschulen die theoretischen Kenntnisse der Candidaten zu ergründen hat, hat die Prüfungs-Commission für Volks- und Bürgerschulen, da der theoretische Theil bereits bei der Reifeprüfung abgethan ist, vornehmlich praktische Ziele zu verfolgen.

Nach diesen Anforderungen ist die genannte Prüfungs-Commission auch zusammengesetzt.

Die Ernennung beider Commissionen ist ein Recht der Executive, bei dessen Ausübung sie sich nur durch das denselben gesteckte Ziel leiten läßt.

Die Regierung wird sich bei der Ausübung ihres Rechtes in keiner Weise beeinträchtigen lassen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Anstalten über das Armenwesen, Beilage 10, Seite 79 bis 80 des Rechenschafts-Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses pro 1883.**

(Beilage Nr. 74.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses **Jermann** (von der Tribüne):

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Armenwesen zerfällt in 3 Theile. Der Erste hat die Errichtung von Armenhäusern zum Gegenstande.

Bezüglich der Armenhäuser hat es der Sonder-Ausschuß als seine Aufgabe erachtet, strenge das Ziel im Augenmerke zu behalten, welches der hohe Landtag im Beschlusse vom 20. Juli 1882 dem Landesauschusse vorgezeichnet hat.

Dieses Ziel war die Frage wegen Errichtung von Armenhäusern.

Die Reform des gesammten Armenwesens, welche durch die Anfrage des Landesauschusses bei den Bezirksauschüssen aufgerollt wurde, war zunächst nicht beabsichtigt.

Es handelte sich vorerst nur um Ein Glied in der ganzen Kette von Fragen, welche das Armenwesen und dessen gesetzliche Regelung betreffen.

Die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der eingelangten Begutachtungen und Vorschläge, welche im Thätigkeitsberichte summarisch angeführt sind, hatte zu Folge, daß der Landesauschuß bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe aus dem Geleise kam, und daß er, anstatt das Resultat seiner Erwägungen mit entweder zustimmenden oder ablehnenden Anträgen betreffs der Armenhäuser mitzutheilen, mit der Anfrage vor das hohe Haus tritt, ihm die leitenden Gesichtspuncte für die weitere principielle Erledigung dieser Angelegenheit zu eröffnen.

Bei dieser Sachlage hielt es der Sonderauschuß für geboten, die Wiederaufnahme der ungelöst gebliebenen Aufgabe zu beantragen, diese Frage aber auch noch dahin zu präcisiren, daß die Armenhäuser, um die es sich handelt, nicht selbstständige Armenhäuser, sondern Siechen- und Armenhäuser sein sollen.

Die im Lande bereits bestehenden drei Siechenhäuser haben zu Folge Landtagsbeschlusses vom 22. October 1869 bereits die zweifache Widmung, zunächst zur Aufnahme von eigentlich Siechen und dann nach Thunlichkeit auch anderer Ortsarmen zu dienen.

Dieser Landtagsbeschuß lautet (liest):

„Es sind in den verschiedenen Theilen des Landes vorläufig drei Anstalten zur Unterbringung von Armen und arbeitsunfähigen, insbesondere von mit einem Siechthum behafteten, zu einer steiermärkischen Gemeinde zuständigen Personen zu errichten.“

Auch nach Artikel 2 des Beschlusses sollen in diesen Anstalten vor allem Sieche nach Maßgabe der Raumverhältnisse Aufnahme und Pflege zu finden.

Dieselbe Bestimmung erhält auch das Landes-Siechen- und Armenhaus zu Ehrnau.

Thatsächlich sind auch schon dormalen in allen drei Landes-Siechen-Anstalten neben eigentlich Siechen auch Ortsarme verschiedener Gemeinden untergebracht.

Der Sonderauschuß glaubte durch die Fassung seines Antrages ad I, 1 sowohl dem Beschlusse des Landtages vom 20. Juli 1883 wie auch der Anfrage des Landesauschusses über die Directive zur weiteren Erledigung dieser Angelegenheit gerecht geworden zu sein.

Der Antrag des Finanzauschusses lautet demnach (liest):

„ad I.

1. Der Landesauschuß werde beauftragt, die Vermehrung der Siechenhäuser, welche jedoch auch Armenhäuser sein sollen, anzustreben und hierüber Vorschläge zu erstatten.
2. Der Landesauschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung dringende Vorstellungen dahin zu machen, daß die schon angebahnte gesetzliche Revision des bestehenden Heimatsgesetzes ihrer definitiven Erledigung mit thunlichster Beschleunigung zugeführt werde.
3. Der Landesauschuß wird beauftragt, das vom Bezirksauschusse Leibnitz vorgelegte Project der Errichtung von Diensthoten-Kranken- und Versorgungs-Bezirks-Cassen, eventuell auch in der Richtung, ob es nicht Landescassen sein sollen, in Erwägung zu ziehen und darüber Vorschläge zu erstatten“.

Abg. Dr. Heilsberg: (St.-G. Frohnleiten): Ich habe im vorigen Jahre im Landtage bei zwei Anlässen einen Antrag gestellt, mit welchem ich die heute hier beantragte Resolution als im Zusammenhange stehend annehmen kann. Ich habe nämlich den Antrag gestellt, daß der Landesauschuß beauftragt werde, die Vermehrung der Armenhäuser in Angriff zu nehmen, und der Antrag wurde vom Landtage auch angenommen. Ich werde meine ausführliche Begründung von damals nicht wiederholen; damit jedoch dieser Auftrag des hohen Landtages, der nach dem heutigen Antrage wieder beschloffen werden soll, auch wirklich vom Landesauschusse durchgeführt werde, sei es mir gestattet, in Kürze wenigstens Einiges zur Begründung dieses Antrages, den auch der Sonderauschuß zu dem seinigen gemacht hat, zu bemerken.

Mich haben damals zu meinen Antrage bestimmt: zunächst die außerordentlich große und oft weit über die Kräfte der Gemeinden hinausgehende Belastung, welche denselben aus der gegenwärtigen Art der Armenversorgung erwächst; zweitens der Umstand, daß trotz alledem diese Armenversorgung, welche jetzt größtentheils eine Altersversorgung ist — denn im anderen Falle kommen sie ja in die Armen- und Siechenhäuser — in vielen Fällen gewiß nicht angemessen und menschenwürdig genannt werden kann, ohne daß die Gemeinden nach ihren Kräften im Stande sind, sie besser zu gestalten.

Es kommt aber in Folge mancher neuerlichen Action noch Anderes in Betracht.

Auf Grund der Erfahrungen, die man bei den Siechenhäusern gemacht hat, läßt sich auch anführen, daß eine Versorgung in dieser centralisirenden Form

gewiß billiger sein würde, daß der Andrang zu einer derartig geregelten Armenversorgung ein viel geringerer wäre, weil heute viele Individuen zur Betheilung durch die Gemeinde sich herandrängen, wenn sie mit dem erhaltenen Betrage schalten können, wie sie wollen, während sie an eine Armenversorgung, welche ihnen einen bestimmten Aufenthalt zuweist, welche sie an einen andern Ort, ferne von ihren Freunden und dem Kreise ihrer Bekannten versetzt und sie zwingt, dort zu arbeiten, so weit ihre Kräfte reichen, und Reinlichkeit und Disziplin zu halten, sich nicht herandrängen werden.

Es ist in dieser Frage noch eine andere Erscheinung zu berühren; jenes weite, düstere Gebiet, welches in neuerer Zeit kurzweg mit dem Schlagworte „soziale Frage“ bezeichnet wird, sucht man heute zu erschellen und die Frage dadurch zu lösen, daß man da und dort manchen Kleinen und Kleinlichen und, man kann es jetzt schon sagen, verfehlten Versuch macht; man greift einzelne Gebiete heraus, wo man meint, rasch Popularität gewinnen zu können, ohne sich darüber klar zu sein, ob man wirklich das Wesen der Sache trifft. Jene Versuche von Unfalls- und Krankenversicherungen u. dgl. haben sich auch schon als unwesentliche Mittel erwiesen und ich bemerke hiebei nur kurz, daß ich an einem andern Orte unwidersprochen gesagt habe, daß der schwierigste und wichtigste Theil der Lösung der sozialen Frage und der Behebung der Mißstände in den Arbeiterkreisen auf keinem andern Gebiete zu suchen ist, als dem, daß man aus diesen Kreisen die Sorge und Unbestimmtheit bezüglich ihrer Zukunft, bezüglich des Schicksals im Alter beseitigt, denn in der Zeit der Erwerbsfähigkeit stehen sie weit aus besser, ja geradezu glänzend gegenüber der großen Mehrzahl unserer bäuerlichen Mitbürger, die unter Sorge und Kummerniß und unter dem Druck der Elemente freudlos in trostloser Einsamkeit ringen um des Tages Nothdurft, während der Arbeiter, so lange er arbeitsfähig ist — etwaige kurze, vorübergehende Geschäftskrisen ausgenommen — reichen, weit über den Erwerb des Landmannes hinausgehenden Erwerb und Einkommen findet.

Nur Eines ist, was auf dem Arbeiter lastet: die Ungewißheit der Zukunft, wenn Unglück oder Alter ihn arbeitsunfähig machen, und diese Ungewißheit allein macht viele dieser Existenzen zu carlinarischen und treibt sie in extreme Richtungen, wo sie wännen, Abhilfe zu finden, die sie dort freilich ebenjowenig finden, als sie dieselbe in den verschiedenen kleinen künstlichen Mitteln finden konnten, die man ihnen bisher geboten hat.

Nicht nur also vom Standpunkte eines einzelnen Landes und nicht nur vom Standpunkte einer Com-

munal-Verwaltung und der Belastung der einzelnen Gemeinden, sondern von dem allgemeinen Standpunkte der in allen Ländern gleich gefährlich drohenden und nach Lösung drängenden sozialen Frage weise ich auf die Nothwendigkeit hin, in der Armenfrage, die ja in den meisten Fällen eine Altersversorgungsfrage ist, Stellung zu nehmen. In einem glücklicher organisirten Staate — um mich parlamentarisch auszudrücken — als Oesterreich, wäre von Vorneherein diese Angelegenheit, wie etwa die Schulfrage, eine Staatsangelegenheit gewesen. Aber gerade bei dieser Frage drängt es uns, zu dem minder Guten zu greifen und die Angelegenheit sohin als eine Landesfrage zu behandeln, weil wir sonst fürchten müßten, wenn sie als Reichsfrage behandelt würde, auch auf diesem Gebiete die übermäßigen Ansprüche der passiven Länder mitbefriedigen zu müssen.

Das Land Steiermark, welches durch die letzten Jahrzehnte auf vielen Gebieten, wo es sich um Cultur und Humanität gehandelt hat, schon glückliche Anfänge gemacht hat, wird auch damit einen glücklichen Anfang machen, daß es die Armenversorgung des Landes centralisirt und die damit bisher belasteten Gemeinden von einer Aufgabe befreit, welcher sie nicht gewachsen sein können, und die Arbeiterkreise dieses Landes werden nun wissen, daß die Armenversorgung in einer festen und starken Hand liegt.

Es ist wenig, was heute mit dem Antrage geboten wird; aber auf vielen anderen Gebieten haben wir in unserem Vaterlande mit Minderem uns bescheiden gelernt und ich glaube es schon als einen glücklichen Anfang bezeichnen zu können, wenn nur der Antrag des Ausschusses auf Vermehrung der Armenhäuser angenommen wird. Ich bitte das hohe Haus, in diesem Geiste der Resolution I zuzustimmen, und ich ersuche den Landes-Ausschuß, mit vollem Ernste derselben schon im nächsten Jahre Rechnung zu tragen. (Beifall.)

(Der Antrag I wird hierauf einstimmig angenommen.)

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses **Jermann**: Die im Thätigkeits-Berichte Beilage Nr. 10, Seite 79, mitgetheilten Belehrungen des Landes-Ausschusses an Gemeinden bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen und wird daher sub II beantragt (liest): „ad II.

Die im Thätigkeitsberichte, Beilage 10, Seite 79, mitgetheilten Belehrungen des Landes-Ausschusses an Gemeinden über den gesetzmäßigen Vorgang bei der Natural-Armenverpflegung werden zur Kenntniß genommen.“

(Antrag II wird ohne Debatte angenommen.)

Ich gelange zu den Anträgen III. In der Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom 10. Jänner 1884 betreffs der Haltekinder wird das Begehren gestellt:

- a) Auf Erlassung von Normen durch ein Landesgesetz für die Uebernahme von Kindern in Pflege und für deren Beaufsichtigung;
- b) auf Reaktivirung der Findelanstalt unter geeigneter Modification ihrer Statuten, und falls sich dies nicht ermöglichen lasse, auf beträchtliche Vermehrung und Erhöhung der Waisenpfründen, wie auf Feststellung der Modalitäten für deren Verleihung.

Der Landes-Ausschuß hat zur Verathung über die Anträge dieser Petition eine Enquête berufen und macht auf Seite 80 Mittheilung von ihren Beschlüssen und Anträgen, ohne denselben das eigene Gutachten beizufügen.

Zur Verwirklichung des Punktes a) obiger Petition hat die Enquête einen sachgemäßen Entwurf der grundsätzlichen Bestimmungen für ein Kinderschutzgesetz in Beilage Z, Seite 173—175 des Rechenschaftsberichtes vorgelegt, welchem der Sonder-Ausschuß beizupflichten und nur zu bemerken findet, daß dieses Aufsichtsgesetz auf Kinder, deren Unterhalt in fremder Pflege von vermögenden Eltern oder von Vormündern unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes aus deren eigenem Vermögen zu fr i e d e n s t e l l e n d sichergestellt ist, nur insoweit Anwendung zu finden hätte, als hiedurch den einschlägigen Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht vorgegriffen würde, damit Collisionen zwischen dem Aufsichtsgesetze und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vermieden werden.

Da es in Steiermark, trotzdem eine Findelanstalt im Lande dermal nicht besteht, dennoch Findelkinder geben kann, welche von anderwärts noch bestehenden Findelanstalten hierlands in Pflege gegeben werden, da ferner auch noch in Steiermark eine Findelanstalt errichtet werden dürfte, und da für Pflege und Controle von Findelkindern besondere Vorschriften gelten, so wird es geboten sein, das Kinderaufsichtsgesetz auch mit diesen besonderen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Ein solches Gesetz ist auch das Reichsgesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, — nicht, wie im Antrage III, 1. des Sonder-Ausschusses irrtümlich gedruckt steht, vom 29. Februar 1869 — welches insbesondere die Rechtsverhältnisse zwischen Ländern, wo Findelanstalten noch bestehen, und andern Ländern, wo solche Anstalten nicht bestehen, regelt.

Zur Beurtheilung der Aufgaben und des Aufwandes in quali und in quanto der durch das Kinder-

aufsichts-Gesetz zu schaffenden Aufsichtorgane werden statistische Nachweisungen aus den von der k. k. Statthalterei bereits veranlaßten Aufnahmen über Haltekinder erforderlich und einzuholen sein.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt im Gegenstande zunächst die Annahme des nachstehenden Antrages (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

1. Daß er den Entwurf eines Kinderaufsichtsgesetzes nach den in der Beilage Z, Seite 173—175 des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, dargestellten Grundsätzen mit Beachtung der Bestimmungen des a. b. G.-B. über die Rechte zwischen Eltern und Kindern und über Vormundschaften, dann des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, in Betreff der Kosten für öffentliche Findel-Anstalten, vorbereite und mit dem nöthigen statistischen Materiale vorlege“.

Von den weiteren Vorschlägen der Enquête findet der Sonder-Ausschuß jene ganz zutreffend und sachgemäß, welche in den Punkten III, 2, 3 und 4 des Berichtes (Beilage Nr. 74) aufgenommen erscheinen und welche lauten (liest):

- „2. daß er bei der Regierung beantrage, daß im Wege der Reichsgesetzgebung über die Regelung der öffentlich rechtlichen Pflicht für Pflege und Erziehung unversorgter Kinder, insbesondere von Findelkindern, sowie über die Beschaffung der hierfür nothwendigen und geeigneten Mittel die Grundsätze festgestellt werden.

3. daß er Einnahmsquellen für Wohlthätigkeitszwecke durch Erwerbung von Wohlthätigkeits-Lotterien oder auf andere Art anstrebe und die Vertheilung dieser Zuflüsse für Waise, außerehelich geborne arme Kinder und für Wohlthätigkeits-Anstalten fallweise in Antrag bringe und eventuell bei Anzulänglichlichkeit solcher Einnahmsquellen die erforderliche Unterstützung auch aus Landesmitteln beantrage.

4. daß er den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ergänzung des Armengesetzes im Sinne des Antrages der Enquête im Punkte 4, Seite 80, vorlege“.

Der in dem Antrage III, 4 des Sonder-Ausschusses bezogene Vorschlag der Enquête geht dahin, daß die Heimatgemeinde für unversorgte Kinder, beziehungsweise die Pflegekosten für sie dann ersatzpflichtig ist, wenn durch Erkenntniß der politischen Behörde ausgesprochen wurde, daß das Kind unversorgt ist, und daß es in einer Erziehungsanstalt oder bei einer Pflegepartei deshalb untergebracht werden

müsse, weil die Gemeinde es unterläßt, demselben eine entsprechende Unterkunft, Pflege und Erziehung selbst angedeihen zu lassen.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Die Veranlassung zu dieser Verhandlung ist die Denkschrift, welche von der Gemeinde Graz überreicht worden ist. Nachdem nun in derselben auf die Statthaltereiv-Anordnung vom Jahre 1881 hingewiesen wird, so möchte ich erwähnen, daß dies nicht die maßgebende Anordnung war. Nicht erst im Jahre 1881, sondern bereits im Jahre 1875 habe ich es für meine Pflicht gehalten, der Frage der Pflegekinder ein besonderes Gewicht beizulegen. Es ging damals eine allgemeine Verordnung an alle Behörden erster Instanz, sowohl an die Bezirkshauptmannschaften, als an die Gemeinden mit eigenem Statute hinaus, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß erfahrungsgemäß in Steiermark Pfleglinge von einzelnen Parteien des Erwerbes wegen übernommen und daß diese Pfleglinge ganz im Widerspruch mit allen humanitären und sanitären Erfordernissen behandelt werden, so daß sie geistig und leiblich verkümmern.

Das war auch der Grund, warum angeordnet wurde, daß die sämtlichen Gemeinden die Ueberwachung der Pfleglinge im Auge zu behalten haben.

Es wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Gemeinden anzuweisen sind, sämtliche mit der Pflege fremder Kinder sich befassende Parteien in Evidenz zu halten, sich von Zeit zu Zeit von der Art und Weise der Pflege und Haltung der Pfleglinge Ueberzeugung zu verschaffen und überhaupt dieser Frage gegenüber jenes Verfahren einzuhalten, wie es für die Findlinge vorgeschrieben ist. Die vorgefundenen Uebelstände hatten der politischen Behörde angezeigt zu werden, damit von dieser entsprechend vorgegangen werden könne.

Die Anträge, welche nun von dem geehrten Sonder-Ausschusse gestellt werden, sind zweifellos im Interesse des Gegenstandes, welcher behandelt wird, gestellt worden und ich möchte wohl sagen, daß die Schaffung eines Kinderschutzgesetzes gewiß idealen Tendenzen entspricht. Ganz ohne Zweifel möchte ich es aber denn doch nicht lassen, ob bei der Durchführung alles diesem Ideale auch entsprechen wird. Ich kann nicht leugnen, daß im Grunde des Bezirksvertretungsgesetzes die Heranziehung des Bezirks-Ausschusses auch gerechtfertigt ist, sobald das Gesetz beschaffen sein wird. Ob es aber mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung practisch und wünschenswerth ist, daß das Hauptgewicht der Action in die Macht der Bezirks-Ausschüsse gelegt werde, dürfte vielleicht in Frage zu stellen sein; ich weiß nicht, ob es nicht angezeigt wäre, die Gemeinden bei diesem Anlasse heranzuziehen und dieselben entsprechend zu überwachen.

Der ökonomische Theil darf und kann wohl nicht außer Auge gelassen werden und da möchte ich darauf aufmerksam machen, ob diese Frage nicht viel zweckmäßiger und mit weniger großem Kostenaufwande anläßlich der Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden behandelt werden könnte.

Ich glaube, es wäre dies sehr zweckmäßig und minder kostspielig. Wieder einen eigenen Apparat für das Kinderschutzgesetz aufzustellen, dürfte vom ökonomischen Standpunkte doch nicht rathsam sein.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Jermann:** Der Sonder-Ausschuß hat gleichfalls in Erwägung gezogen, ob die Bezirks-Ausschüsse mit den Kosten zu betrauen wären; er hat es aber für angezeigt gefunden, in diese Frage dermalen nicht einzugehen, weil bislang das statistische Materiale nicht vorliegt, welches über die Anzahl solcher Haltekinder Aufschluß gäbe. Diese Anzahl gibt aber auch ganz wesentliche Auskünfte über den Kostenpunkt. Der Sonder-Ausschuß hat sich für Local-Commissionen statt für die Gemeinden ausgesprochen und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinden schon dermalen mit außerordentlich viel Geschäften überlastet sind, während diese Sonderlocal-Commissionen, denen nur dieses specielle Geschäft der Beaufsichtigung und der Controle der Haltekinder überwiesen wird, diese Aufgabe vielleicht mit größerer Sorgfalt ausführen könnten.

Die ökonomische Frage wurde auch in Betracht gezogen und ebenso die im Antrage befindliche Erlassung eines Sanitäts-Gesetzes erwogen. Um aber ein solches Gesetz, wie es für den Kinderschutz begehrt wird, nicht zu sehr zu verzögern, — denn möglicher Weise könnte das Sanitäts-Gesetz erst in späterer Zeit activirt werden — mußte man sich mit dem ärztlichen Personale, wie es ist, begnügen, weshalb der Sonder-Ausschuß sich bestimmt gefunden hat, die vorstehenden Anträge zu stellen, welche ich daher anzunehmen bitte.

Ich finde noch zu bemerken, daß die im Punkte 2 beantragte Erwirkung eines Reichsgesetzes insbesondere dem Reichsgesetze vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, gegenüber nothwendig ist, durch welches Länder, welche keine Findelanstalten haben, jenen Ländern gegenüber, welche solche Anstalten haben, in Mitleidenschaft gezogen werden; nothwendig ferner auch deshalb, weil die entsprechende Abänderung dieses Reichsgesetzes eine Vorbedingung für die Reactivirung der Findelanstalt in Graz bildet, über welche letztere der hohe Landtag mit Erledigung des Berichtes Beilage Nr. 62 in der Sitzung vom 29. v. M. bereits Beschlüsse gefaßt hat.



Bezüglich der Resolution im Punkte 4 wird noch bemerkt, daß sich eine analoge Bestimmung zu Gunsten der Siechen im § 15 des Armengesetzes vorfindet, welche sich in der Praxis bewährt hat.

Mit Beihilfe einer solchen Gesetzes-Bestimmung wird es den Vocalaufsichts-Commissionen ermöglicht, auch für Haltetkinder eine sofortige Ueberstellung in einen besseren Kostort veranlassen zu können.

(Die Anträge des Wohlthätigkeits-Ausschusses ad III, 1 bis 4, werden hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Landes-Ausschuß-Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 10) mit Anschließung des die Landes-Ackerbauhschule in Grottenhof betreffenden Abschnittes, pag. 18—20.

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Boeß (von der Tribüne):

Höher Landtag! Von den Theilen des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, welche dem Landes-Cultur-Ausschusse zugewiesen wurden, bieten folgende keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen, nämlich (liest):

Regulirung nicht schiffbarer öffentlicher Gewässer, pag. 51; Aenderung des Wasserrechtsgesetzes, pag. 51; Neuanlegung der Grundbücher, pag. 52; Hebung der Rindviehzucht, pag. 53; Hagel-, Frost-, Wasser- und Viehschäden-Versicherung, pag. 53; Rinderpest, pag. 56; Grundlasten- und Collectur-Ablösung, pag. 58.

Daher beschränkt sich der Landes-Cultur-Ausschuß bezüglich dieser Punkte auf den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, Beilage Nr. 10, wird in seinen Abschnitten:

- a) Regulirung nicht schiffbarer öffentlicher Gewässer, pag. 51,
- b) Aenderung des Wasserrechtsgesetzes, pag. 51,
- d) Neuanlegung der Grundbücher, pag. 52,
- e) Hebung der Rindviehzucht, pag. 53,
- f) Hagel-, Frost-, Wasser- und Viehschäden-Versicherung, pag. 53,
- g) Rinderpest, pag. 56,
- h) Grundlasten- und Collectur-Ablösung, pag. 58 zur Kenntniß genommen.“

Bezüglich des Punktes 1 c) der Ausschuß-Vorlage bemerke ich, daß derselbe zu entfallen hat, weil der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses über die Gradbach-Regulirung bereits in der Vormittags-Sitzung vom 1. October d. J. auf Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen worden ist.

Punkt 2 des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses, welcher sich auf die Uferschutzbauten am Wözbache bezieht, hat aus eben demselben Grunde zu entfallen.

Abg. Dr. Seitzberg (St.-G. Frohnleiten): Ich mußte es mir neuerlich, als bei dem bezüglichen Capitel und Titel des Landes-Voranschlages der Abgeordnete Bärnfeld über das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht eine so abfällige Kritik gefällt hatte, versagen, diese in ausführlicher Weise zu widerlegen und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Heute aber, bei dem einschlägigen Punkte (Punkt e), betreffend den Rechenschaftsbericht, wird mir gestattet sein, auf seine Bemerkungen zu erwidern.

Die im Lande Steiermark und vielen anderen Ländern durch die Einfuhr des russischen Viehes übernehmende und von Jahr zu Jahr immer neu sich wiederholende Rinderpest einerseits und das Bemühen, den Markt für die einheimische Viehproduction zu sichern, andererseits, haben die frühere Regierung veranlaßt, eine Vorlage zu machen, wodurch die Grenzsperrre gegen Rußland eingeführt wurde.

Es war dies, wie gesagt, zu Zeiten der früheren Regierung; dieses Gesetz wurde im Abgeordnetenhaus damals auch beschlossen, und das Zustandekommen verzögerte sich nur darum, weil die Galizianer bis zur vollen Einführung des Gesetzes einen dreijährigen Uebergang verlangten, während das nahezu gesammte übrige Haus im Interesse der Landwirthschaft nur ein Jahr dafür bestimmt wissen wollte.

Die spätere Regierung konnte sich naturgemäß der auf sie übergegangenen Pflicht, diese volkwirthschaftliche Thätigkeit der früheren Regierung fortzusetzen, nicht entziehen, besonders nachdem endlich die Galizianer sich mit einem einjährigen Uebergange, sowie ihn die damalige Majorität wollte, begnügten. Es ist somit dieses sowohl zur Sicherung des vorhandenen Viehstandes als auch zur Förderung der Viehzucht überhaupt in den Alpenländern geschaffene Grenzsperrgesetz einzig und allein durch die frühere liberale Regierung zu Stande gekommen und von der damaligen Majorität des Abgeordnetenhauses acceptirt worden. Von dieser Majorität ist auch Niemand dagegen aufgetreten, mit Ausnahme des Vertreters der

Stadt Wien, Dr. Kronawetter, welcher aber dem Abgeordneten Bärnfeind und seinen Freunden immer sehr sympathisch gewesen ist. Es hat daher der Herr Abgeordnete Bärnfeind nicht richtig gesprochen, wenn er sagte, zur Rettung und Wahrung des Rindvieh Sperrgesetzes habe er die deutsche Staatsprache von sich weisen müssen. (Heiterkeit links.)

Man hat aber zugleich erkannt, daß mit der Schaffung des Mittels, durch die Grenzsperr den heimischen Markt für die heimische Production zu sichern, nicht Alles gethan sei, wenn nicht die heimische Production selbst möglichst gefördert werde. Mit dem Schutze des Producenten und mit der Sicherung des Marktes erachtete man besonders in den Kreisen des steiermärkischen Landtages noch nicht die Aufgabe als erfüllt, sondern man meinte, es sei nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen es zu sichern, daß in geordneter und systematischer Weise der Viehzuchtbetrieb gepflegt und dort, wo es nöthig ist, auch überwacht werde.

Die steiermärkische Landwirthschafts-Gesellschaft ist wohl mit Hilfe des Landtages und mit Unterstützung des Landes-Ausschusses durch viele Jahre in ganz ungewöhnlicher, von keiner anderen Gesellschaft übertroffener Weise für die Hebung der Viehzucht eingetreten, indem durch Beschaffung des Zuchtmaterials aus dem Oberlande nach dem Unterlande bedeutende Vortheile erzielt wurden. Es hat sich auch im Laufe des Jahres eine erhebliche Besserung gezeigt. Aber demungeachtet ist das Bedürfnis immer reger geworden, die Angelegenheit systematisch zu regeln, sie der staatlichen Controlle zu unterziehen, bestimmte Zuchtgebiete für bestimmte Racen festzustellen und das System der Licenzirung einzuführen. Es ist die Schaffung dieses Gesetzes in weiteren Kreisen als wesentliches Mittel zur Hebung dieses Zweiges der heimischen Production angesehen worden und wird als solches auch heute noch angesehen.

Es ist aber nicht recht und, wie ich glaube, nicht pflichtgemäß, aus dem Umstande, daß da oder dort in der Ausführung, vielleicht aus gut gemeintem Uebereifer, irgend eine Unrichtigkeit vorkommt, wenn da und dort ein Versehen in der Durchführung des Gesetzes begangen wird, aus diesen einzelnen kleinen Fällen oder aus dem Widerstreben, welchem so häufig Neuerungen oder gesetzliche Normen und Beschränkungen der Schrankenlosigkeit begegnen, ich sage es nicht pflichtgemäß, aus dieser Mißstimmung sogleich Anwürfe und Vorwürfe gegen dieses Gesetz zu erheben.

Das Gesetz als solches ist in weiten Kreisen des Landes als ein gutes und richtiges anerkannt, und es

wird nicht möglich sein, gesetzliche Bestimmungen darin zu bezeichnen, welche eine Ungerechtigkeit oder Härte darstellen, die nur vielleicht in einer ungeschickten Durchführung gelegen sein kann; und es scheint mir — und ich wiederhole dies — für einen Abgeordneten nicht pflichtgemäß, solche doch im Ganzen kleine und geringe Umstände zu benützen, um gegen ein Gesetz, welches nach seiner ganzen Tendenz, nach der Absicht des Gesetzgebers und nach seinem ganzen Wesen und seiner Gestaltung nur zum Wohle und zur Förderung des Wohlstandes des Landes geschaffen ist, so aufregende, ich möchte fast sagen, aufreizende Worte an dieser autoritativen Stelle zu sprechen, wie hier im steiermärkischen Landtage (Bravo! links). Ich denke mir, es ist vielmehr die Pflicht des Abgeordneten, der ja in gewisser Hinsicht in der Lage ist, genauer das Wesen der Gesetze und vielleicht auch ihre Wirksamkeit zu kennen, es ist vielmehr seine Pflicht, ganz im entgegengelegten Sinne zu wirken.

Immer unter der Voraussetzung, die hier zutrifft, daß das Gesetz als solches als ein gutgemeintes, glückliches und segensreiches für das Land erkannt werden muß, soll der Abgeordnete derartige Stimmungen beschwichtigen, er soll über die Uebergangszeit hinaus die Mißstimmung zu besänftigen suchen, nicht aber aufregend und verlegend gegen das Gesetz an anderer Stelle und an dieser Stelle wirken.

(Bravo! Bravo! links.)

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Die Ausführungen des Herrn Vorredners sind in einer so provocatorischen Weise gegen mich gefallen, daß mir gewissermaßen die Pflicht obliegt, ihm zu entgegnen. Ich kann also nicht dafür, wenn ich auch Gegenstände berühren muß, welche er in seinen Aeußerungen gegen mich besprochen hat. Für's Erste muß ich eine thatsächliche Berichtigung gegen den ersten Theil seiner Rede vorbringen.

Es ist vollkommen unrichtig, daß, wie er sagte, das Abgeordnetenhaus das erste Mal, als das Rinderpest-Gesetz beschlossen wurde, eine Durchführungsfrist von einem Jahre bis zur Schließung der Grenzen von Rußland und Rumänien, das Herrenhaus dagegen eine solche von drei Jahren beantragt hat, sondern das Abgeordnetenhaus beantragte drei Jahre, das Herrenhaus fünf Jahre. Das ist der Sachverhalt.

Ferner hat der Herr Abgeordnete bemerkt, daß im Abgeordnetenhause bloß der Abg. Kronawetter als Gegner gegen das Gesetz aufgetreten ist. Auch das ist unrichtig. Nicht der Abgeordnete Kronawetter allein, sondern auch Böblisch ist gegen das Gesetz aufge-

treten (Gelächter und Rufe links: aber nicht die liberale Partei!), und der Herr Abgeordnete wird sich gewiß noch an eine Affaire erinnern, welche zwischen dem Abgeordneten Löblich und mir damals stattgefunden hat.

Weiters wurde gesagt, ich hätte erklärt, daß ich gegen den Antrag Wurmbrand, betreffend die Staatsprache stimmen mußte, weil sonst die liberale Regierung die Grenzen geöffnet hätte. Diese meine Besorgniß war allerdings nicht unbegründet, denn ich muß constatiren, daß früher die Wiener Abgeordneten Anträge eingebracht haben, die Grenzen gegen Rußland und Rumänien zeitweilig zu öffnen, und im letzten Jahre hatten wir das Vergnügen zu sehen, daß die liberale Partei diesen Antrag factisch unterstützt hat. (Hört! rechts.)

Auf den Anwurf, warum ich gegen den Antrag Wurmbrand im Reichsrathe gestimmt habe, glaube ich erwidern zu sollen, daß sich diese Handlung an sich selbst gerechtfertigt hat, und ein vormaliger liberaler Abgeordneter, welcher als Koryphäe in liberalen Kreisen gegolten hat, hat mir gegenüber selbst das Bekenntniß abgelegt: die liberale Partei hat diesen Antrag erst dann eingebracht, nachdem sie überzeugt war, daß sie gewiß in der Minorität sei. (Beifall und Heiterkeit rechts, Gelächter links.)

Ich wüßte also nicht, warum ich nicht gegen einen Antrag hätte stimmen sollen, welchen durchzusetzen die liberale Partei selbst nicht den aufrichtigsten Willen hatte. (Bravo rechts.)

Weiters sagte der Abg. Dr. Heilsberg, es sei von mir als Abgeordneten unbillig, so aufregende Worte gegenüber dem Kindergesetze zu sprechen.

Wissen Sie, meine Herren, welches Urtheil über dieses Gesetz in der Bevölkerung herrscht? Die Bevölkerung sagt, das sei ein Gesetz, bloß um den ehrlichen Leuten Fußangeln zu legen und das Leben sauer zu machen. Es sind in demselben Strafbestimmungen enthalten und es ist dies nicht so gleichgiltig, wie der Herr Abg. Dr. Heilsberg bemerkt hat. Niemand will gerne mit dem Gesetze in Conflict kommen. Ich habe das leßthin schon auseinandergesetzt und will heute nicht darauf zurückkommen. Ueberhaupt ist es schwer, diese Sache in öffentlicher Sitzung zu behandeln, weil darin Dinge vorkommen, welche anzuhören manchen Personen eben nicht angenehm ist.

Ich glaube übrigens, daß ich mit dem, was ich leßthin gesagt habe und zwar bei der Rubrik: „Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Hebung der Kindviehzucht“ vollkommen bei der Sache war.

Ich wüßte nicht, daß die geehrten liberalen Abgeordneten es verschmäht hätten, bei der Verhandlung über Auslagen zur Durchführung von Gesetzen oder Regierungs-Maßregeln im Reichsrathe zu sprechen, und daß Sie sagen würden, das gehört nicht zur Sache, da muß man still sein. Sie haben sehr fleißig darüber gesprochen (Heiterkeit); nur im Landtage will man es nicht haben, daß über Verfügungen gesprochen wird, welche Ihnen thatächlich nicht gelungen sind. (Sehr gut! rechts.)

Ich muß also das, was ich gesagt habe, vollkommen aufrecht halten, umso mehr, als ich gestern von dem Vorsteher der Filiale Knittelfeld die Mittheilung erhalten habe, es sei ein Herr zur Uebernahme des Amtes des Gauvorstandes angegangen worden, derselbe habe es aber mit Entrüstung zurückgewiesen und gesagt: wir haben bereits 50 schöne Kühe in unserer Gemeinde, wovon wir keine Kälber haben; ich wüßte nicht, wie ich dazu kommen sollte, zu einem solchen Gesetze, welches doch undurchführbar ist, mitzuwirken. Ich glaube, das genügt vollkommen. Hiemit glaube ich Alles das, was der Abg. Dr. Heilsberg gesagt hat, zur Genüge widerlegt zu haben. (Beifall rechts.)

Abg. Pösch (L.-G. Bruck): Hoher Landtag! Es ist mir gewiß kein persönliches Bedürfniß, bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit das Wort zu ergreifen. Da mir jedoch vom hohen Landes-Ausschusse das Amt eines District-Obmannes bei der Durchführung dieses Gesetzes übertragen wurde, so halte ich mich für verpflichtet, gegenüber den angeblichen Mißheiligkeiten, welche, wie hier erzählt wurden, dieses Gesetz unter der Bevölkerung zu Tage fördern soll, meine Wahrnehmungen dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen. Es ist selbstverständlich, daß ein volkswirtschaftliches Gesetz, welches sich auf eine bestimmte Richtung beschränkt, wie eben das Gesetz über die Viehzucht, in den verschiedenen Theilen des Landes auch ganz verschiedene Wirkungen hervorbringen muß. Das jedoch muß ich constatiren, daß seit dem Bestande dieses Gesetzes die Qualität des Zuchtmaterials sich nicht unbedeutend gebessert hat. (Bravo! links.)

Allerdings hat sich besonders in der letzten Zeit eine Opposition gegen dieses Gesetz geltend gemacht, und zwar von einer Seite, welche sich hier im Landtage in der Minorität befindet und ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß man in der allerletzten Zeit gerade damit einen Trumpf auszuspielen glaubte, daß die Majorität dieses Landtages dieses Gesetz beschlossen habe.

Der Abgeordnete der Landgemeinden Judenburg hat bei der Berathung des Finanz-Voranschlages sich gegen dieses Gesetz ausgesprochen und seine Aeußerungen mit den Worten eingeleitet: „Es ist mir allerdings nicht angenehm, bei diesem Capitel sprechen zu müssen.“ Ich muß nun constatiren — und ich berufe mich hiebei, um allen Einwendungen vorzubeugen, auf das stenographische Protokoll der 11. Sitzung vom 3. October 1881 — in dieser Sitzung hat in der General-Debatte über dieses Gesetz Niemand gesprochen, als der Abgeordnete der Landgemeinden Judenburg und er hat ausdrücklich gesagt: „Was den vorliegenden Gesetz-Entwurf betrifft, welcher von Seite des Landes-Cultur-Ausschusses mit wenigen Abänderungen gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses vorgeschlagen wurde, so kann ich nur meine Befriedigung darüber aussprechen.“ (Hört! Hört! Beifall und Heiterkeit links.)

Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob man da von Consequenz sprechen kann oder von was sonst, wenn man in die Debatte über ein Gesetz mit Befriedigung eingeht und hinterher nach drei Jahren über das Gesetz herfällt und der Majorität des Landtages — eigentlich auch sich selbst — Vorwürfe darüber macht. Es scheint mir, daß man gewisse Dinge bei den Haaren herbeizieht, um eine unangenehme, aber doch stets wachsende Stimmung niederzuhalten. Es scheint, daß der helle, volle Mond, welcher den Landgemeinden-Bezirk Judenburg einstrahlt mit seinem vollen Glanze beleuchtete, bereits auf das letzte Viertel zurückgegangen ist (Sehr gut! Heiterkeit links) und daß vielleicht in kurzer Zeit über demselben der Neumond wieder aufgehen wird (Lebhafte Heiterkeit links).

Ich, meine Herren, gehöre auch der ackerbautreibenden Bevölkerung an, und ich muß constatiren, daß es im Interesse der Viehzucht gelegen wäre, wenn in dieses Gesetz strengere Bestimmungen aufgenommen worden wären. Bekanntlich wurde der Landes-Thierarzt Dr. Klingan in andere Länder entsendet und zwar in solche, in welchen die Viehzucht gewiß auf einer höheren Stufe als in Steiermark steht, und die Erfahrungen, welche der Landes-Thierarzt in diesen Ländern gemacht hat, wurden dem Central-Ausschusse der Landwirthschafts-Gesellschaft und auch den Landtagsmitgliedern mitgetheilt. Allein der Landtag glaubte eben in Berücksichtigung der Verhältnisse nicht so strenge drakonische Maßregeln schaffen zu müssen und er hat sich begnügt, im § 10 zu bestimmen, daß Stiere für seinen eigenen Bedarf zu halten, Jedermann freigestellt sei, daß jedoch Stiere, welche für fremdes Materiale verwendet werden, der Licenzirung unterworfen werden

müssen. Was hier im § 10 ausgedrückt ist, dies ist der Tenor des ganzen Gesetzes, wogegen der Abgeordnete der Landgemeinde Judenburg heute Klage geführt hat. (Abg. Bärnfeind § 17!) Ich muß constatiren, daß dieser Herr Abgeordnete seinerzeit vom § 1—17 in der Special-Debatte keinerlei Einwendung gemacht hat, daß es ihm erst beim § 17 nothwendig erschien, einen Zusatz zu beantragen, dahingehend, daß Kälbinen in einem bestimmten Alter womöglich nicht belegt werden sollen, und daß er erst, nachdem dieser Zusatz abgelehnt worden war, sich gegen das Gesetz ausgesprochen hat. Die Uebelstände aber, welche heute von ihm gerügt werden, der Mangel des Zuchtmaterials, der Uebelstand, daß zu wenig Stiere in den Gemeinden gehalten werden, wurden damals von ihm nicht erwähnt, und ich glaube daher, daß sie ihm damals nicht so auffällig erschienen sind.

Ich muß auch bemerken, daß die einsichtsvolleren Grundbesitzer — wenigstens meines Districtes — welche in der Lage sind, mehrere Stiere zu halten, mit Bereitwilligkeit die Stiere zur Licenzirung führen und der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Allerdings muß ich auch sagen, daß das nicht in allen Bezirken so ist, und ich habe zum Beispiele erfahren, daß die geistlichen Corporationen, welche ja bekanntlich auf dem Gebiete der Viehzucht Großes geleistet haben (Heiterkeit links), seit dem Bestande dieses Gesetzes ihr Zuchtmaterial für die Umgebung nicht mehr zur Verfügung stellen, weil sie ihre Stiere der Licenzirung nicht unterwerfen.

Ich glaube also, daß das Gesetz im Großen und Ganzen, wenn nur der gute Wille vorhanden ist und wenn von einflußreichen Persönlichkeiten nicht immer abfällige Kritik darüber geübt wird, in kürzester Zeit seine segensreichen Wirkungen aufweisen wird. (Beifall und Händeklatschen links.)

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Der Herr Abg. Posch hat sofort den sachlichen Boden verlassen und ist auf das politische Gebiet übergegangen. Besonders hat er mir zu meiner Wahl das Sterbeglöckchen geläutet, und glaubt er, meine Aeußerungen hier im Landtage über das Gesetz, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, seien nur von mir bei den Haaren herbeigezogen worden und ich hätte diefalls meinen Wählern Versprechungen gemacht, welche ich jetzt halten mußte.

Was das Läuten des Sterbeglöckchens anbelangt, so muß ich nur Folgendes constatiren. Er sagte, das Vertrauen der Wähler zu mir sei so weit zurückgegangen, daß mir bei den nächsten Wahlen gar kein

Vertrauen entgegen gebracht werde, so drückte er sich in seinem Vergleiche aus. Dagegen muß ich doch die Ziffern anführen, wie sie bei meiner Wahl bestanden haben. Die Verhältnisse waren gar nicht schlimmer, als in früheren Jahren; noch besser stand es allerdings im Jahre 1878, wo ich allerdings — ich weiß nicht aus welcher Ursache — sogar das Vertrauen der liberalen Partei in meinem Wahlbezirke hatte; wenn letzteres jetzt nicht so ist, so ist vielleicht der Umstand Schuld, daß die jetzige Regierung die Majorität im Parlament hat, wozu auch meine Benignität gehört. Auf diesen Grund ist auch die meiste Opposition, welche in meinem Wahlbezirke gegen mich Stellung genommen hat, zurückzuführen. Aber gerade von jener Gegend, wo sich der Abg. Posch bemühte, das Vertrauen meiner Wähler mir zu entziehen, muß ich constatiren, daß es gerade dort am allerbesten gestanden ist. Früher hatte ich von dem Bezirke Zeiring nur vier Stimmen, bei der letzten Wahl hatte ich nur zwei Stimmen gegen mich und elf Stimmen für mich. Das ist ein Beweis, daß gerade das Erscheinen des Abg. Posch in dem dortigen Bezirke zu meinen Gunsten den Ausschlag gegeben hat (Heiterkeit rechts); die Gegner, welche gegen mich aufgetreten sind, gehörten zum größten Theile den industriellen Kreisen an, so die Gemeinde Frohnsdorf mit acht Wahlmännern (Rufe links: Zur Sache!), dann eine andere Gemeinde, deren Wähler durchaus keine Ursache hatten, mir ein Mißtrauen entgegen zu bringen, aber sich den Umständen anbequämten, weil sie mit der Gewerkschaft von Frohnsdorf in beständigem Verkehre leben und weil — wie man mir sagte — ihnen gedroht wurde, daß sie, falls sie mir die Stimmen geben, diese Vortheile verlieren würden (Rufe: Hört! Wahlbeeinflussung! rechts); ferner kam dazu die Gemeinde Zeltweg, das sind 17 Stimmen; früher hatte ich immer eine Gegnerschaft von 25 Stimmen (Wiederholte Rufe links: Zur Sache!) rechnet man nun diese 17 Stimmen dazu, indem sich bei der Trennung der Gemeinden Zeltweg und Frohnsdorf die Verhältnisse geändert haben, so ergibt sich ein solches Verhältniß wie früher, so daß die Zahl Derjenigen, welche mir früher ihr Vertrauen geschenkt haben, sich auch bei der letzten Wahl zeigt.

Der Abg. Posch meint ferner, daß ich, weil ich für das Eingehen in die Berathung des Gesetzes über die Hebung der Rindviehzucht war, damals gegen das Gesetz nichts einzuwenden hatte und mit dem Gesetze einverstanden gewesen wäre. Aber man stimmt ja oft im Principe im voraus nicht gegen ein Gesetz, weil man nicht weiß, in welcher Form es sich gestalten wird und weil man noch immer hofft, es werden hie

und da manche Bestimmungen in annehmbarer Weise abgeändert werden. Darum habe ich auch durchaus keinen Grund gehabt, in der Hauptsache gegen das Gesetz zu stimmen und ich habe nie die Erklärung abgegeben, daß das Gesetz im Großen und Ganzen als ein schlechtes zu betrachten sei; ich habe das auch in den letzten Äußerungen hier im Hause nicht gethan, sondern ich habe mich nur gegen einzelne Bestimmungen gewendet. Ich habe gegenüber meinen Collegen ausgesprochen, daß ich gegen das erste Alinea des § 17 ein großes Mißtrauen habe, und insbesondere gegen das zweite Alinea habe ich mich gewendet, allerdings aber habe ich bei den geehrten Herren kein Entgegenkommen gefunden. Nun muß ich aber constatiren, daß bisher gar kein Versuch gemacht wurde, dieses zweite Alinea des § 17 durchzuführen.

Probiren Sie es einmal, meine Herren, dann werden Sie jene Opposition finden, die Sie schon beim ersten Alinea gefunden haben. Thatsachen lassen sich nicht läugnen und ich muß constatiren, daß ich es nicht für meine Pflicht halte, diesen Thatsachen seidene Höschen anzuziehen.

Der Abg. Posch hat ferner gesagt, die Mehrzahl der Grundbesitzer sei für das Gesetz; ich muß aber constatiren, daß dieses Gesetz auch von manchen Grundbesitzern ausgebeutet wird, indem sie Sprunggelber verlangen, die in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehen. Dann sagte er, es zeige sich schon jetzt, daß sich das Zuchtmateriale gebessert habe.

In zwei Jahren soll sich das Zuchtmateriale gebessert haben? (Rufe links: Gewiß!) Ich muß doch den Herren vor Augen führen, daß das Zuchtmateriale, welches uns da aufgeführt worden ist, wohl damals schon bestanden hat. In zwei Jahren kann man nicht von einer Verbesserung sprechen (Rufe links: O ja!).

Ich glaube also, ich habe den Herrn Abgeordneten durchaus widerlegt. (Bravo! Bravo! rechts — Gelächter und Oho! links.)

Abg. Dr. Reichert (St.-G. Judenburg): Der Herr Abg. Bärnsfeld hat in der Sitzung von vorgestern erklärt, daß der Mangel an lizenzierten Zuchttieren in seiner Gegend bedauerlich sei, und erklärt, daß dadurch dem Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung nicht entsprochen werde. Er hat weiter dieses Gesetz als die Grundbesitzer schädigend hingestellt. (Widerspruch rechts.) Ich bitte, so steht es im stenographischen Protokolle.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil, wenn diese Behauptung unwidersprochen bliebe, man glauben könnte, es sei dies der Ausdruck der öffentlichen Mei-

nung des Landtags-Wahlbezirkes Judenburg; und wenn ich gleich als Abgeordneter der Städte und Märkte von Judenburg hieher entsendet wurde, so habe ich doch vielfach Gelegenheit, mit der bäuerlichen Bevölkerung in Berührung zu kommen, und als Obmann der Bezirksvertretung, des Durchführungsorganes des Gesetzes, Einblick in die diesbezüglichen Verhältnisse zu erlangen.

Ich erlaube mir nun den Bemerkungen des Abg. Bärnfeind gegenüber die Behauptung, daß die öffentliche Meinung des Bezirkes Judenburg im Allgemeinen die wohlwollende Tendenz dieses Gesetzes anerkennt und die Bevölkerung sich nach und nach in das Gesetz hineingelebt hat. Das beweist zur Genüge der von Jahr zu Jahr sich steigende Auftrieb an Zuchtstieren auf den Licenzierungsplatz, wozu allerdings die Prämierung und die Zahlung von Meilen-geldern wesentlich beiträgt.

Die Provenienz der Stiere aus verschiedenen Gemeinden beweist, daß durch diese örtliche Verteilung der Stiere den Bedürfnissen der kleinen Grundbesitzer, der Besitzer von Röhren Rechnung getragen wird.

Ich habe vorhin gesagt, daß die öffentliche Meinung die wohlwollende Tendenz des Gesetzes anerkennt und in demselben ein Mittel zur Hebung der Rindviehzucht und damit einer Haupteinnahmequelle der Bevölkerung erblickt.

Dieser Meinung gegenüber besteht allerdings eine kleine Anzahl Unzufriedene, welche geführt wird durch denjenigen Abgeordneten, welcher, wie ich eben erfahren habe, seinerzeit in der Generaldebatte über diesen Gesetzesentwurf denselben mit Befriedigung begrüßt hat. Es ist dies eine Specialität des Abg. Bärnfeind. Wir haben in einer der letzten Sitzungen gehört, wie er als Landtagsabgeordneter eine Recrimination wider den Finanz-Ausschuß erhoben hat, nach der Richtung, warum dieser nicht eine Resolution betreffs Aufhebung der Mauten auf den ärarischen Straßen gefaßt hat.

Der Herr Abg. Dr. Heilsberg hat uns nun mitgeteilt, daß die Partei- und Gesinnungsgegnossen des Abg. Bärnfeind im Reichsrathe gegen die von Dr. Heilsberg beantragte Aufhebung der Mauten gestimmt haben (Abg. Bärnfeind: Das ist nicht richtig!). Ein ähnlicher Fall betrifft die Gewerbe-Novelle, für welche der Abg. Bärnfeind im Reichsrathe gestimmt hat, während die Interpretation, welche derselbe diesem Gesetze zu Theil werden läßt, den neu constituirten Organen, den Gewerbegegnossen die Durchführung des Gesetzes nicht wenig erschwert.

Was der Herr Abg. Bärnfeind über seine Wahl gesagt hat, glaube ich, gehört nicht zur Sache, denn ich bin der Ansicht, daß die Wahl des Abg. Bärnfeind mit der Hebung der Rindviehzucht nichts zu thun hat. (Lebhafte Heiterkeit links.)

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten.): Ich habe mich zu einer kurzen thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet, da ich zahlreiche kleine Unrichtigkeiten übergehe und mich nur an eine halte. Es wird von den alten Parthern erzählt, daß sie, wenn sie zur Flucht genötigt waren, noch zuletzt mit vergifteten Pfeilen geschossen haben. Es gilt auch hier, das Gift der Pfeile unschädlich zu machen.

Der Abg. Bärnfeind hat, um darzuthun, daß die liberale Partei und ihre Angehörigen Gegner des Sperrgesetzes sind, erzählt, noch jetzt wurde im Abgeordnetenhaufe ein Antrag auf Aufhebung der Grenzsperr gestellt, und von der liberalen Partei unterstützt. Da sollte man meinen, daß 150 liberale Abgeordnete den Antrag unterstützt haben! Der thatsächliche Vorgang ist aber folgender:

Dieser Antrag wurde von einem Abgeordneten der Stadt Wien, welche, nicht vertrauend auf die Production der Alpenländer, um ihren Fleischbedarf besorgt war, gestellt und durch zwei oder drei Abgeordnete der Stadt Wien und durch die Abgeordneten aus Galizien, welche ja stets Gegner der Grenzsperr sind, unterstützt, was hinreichend war, nachdem nur 20 Abgeordnete notwendig sind, um einen Antrag zu unterstützen. Dies ist der wahre Sachverhalt. Es ist aus den Protokollen und auch aus den Abstimmungen — ich glaube, es hat auch eine namentliche diesfalls stattgefunden — ersichtlich, daß die liberale Partei in ihrer unendlich großen Majorität für das Grenzsperr-Gesetz gewesen ist. Das ist ein Pfeil des Abgeordneten Bärnfeind. (Bravo! Bravo! links.)

Abg. Freiherr v. Moscon (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. Bärnfeind (zu einer thatsächlichen Berichtigung): Ich werde ganz kurz sein. Ich bin genötigt, einigen Unrichtigkeiten entgegenzutreten, welche der Herr Dr. Heilsberg vorgebracht hat. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß 100 oder 150 Abgeordnete von der Linken aufgestanden sind, sondern daß die liberale Partei diesen Antrag unterstützt habe. Darunter war aber kein galizischer Abgeordneter, sondern Abgeordnete der äußersten Linken und namentlich deutsch-böhmische Abgeordnete. (Rufe links: Nicht die Partei!)

Ich könnte die Namen jedes einzelnen nennen, denn ich habe ja diese Herren scharf im Auge gehabt. (Sehr gut! rechts — Gelächter links.)

Gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Reicher muß ich ebenfalls eine thatsächliche Berichtigung vorbringen. Der geehrte Herr Abgeordnete hat mir vorgeworfen, daß ich bei diesem Anlasse die Wahlen hereingezogen habe. Das habe aber nicht ich gethan, sondern die Sache wurde vom Abgeordneten Posch hereingezogen und ich habe nur die Verpflichtung gehabt, mich zu vertheidigen. (Bravo! rechts.)

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Boeck**: Nur ein paar Worte im Namen des Sonder-Ausschusses. Ich muß aufrichtig gestehen, daß es mir beinahe unbegreiflich ist, wie man ein kleines, unschuldiges, gut gemeintes, die Landes-Cultur betreffendes und, wie allseitig versichert wird, die Landes-Cultur förderndes Gesetz zur Waffe im Kampfe der Parteien in einer solchen Weise benützen kann, wie dies factisch geschehen ist. Wie gesagt, ich verstehe dies nicht. Der Landes-Cultur-Ausschuß glaubte nicht, über den betreffenden Abschnitt des Rechenschafts-Berichtes einen besonderen Antrag oder eine besondere Bemerkung machen zu sollen. Es ist den Mitgliedern des Landes-Cultur-Ausschusses bekannt, daß das Gesetz wohlthätig wirkt, und daß es auch in einer im Allgemeinen entsprechenden Weise zur Durchführung gelangt. Wir hören aus dem Unterlande nicht die mindeste Klage über die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Der Herr Abgeordnete Posch versichert, daß in seiner Gegend, in einem großen Theile des Oberlandes, auch erst in neuerer Zeit aus einem besonderen Anlasse sich Klagen gegen das Gesetz geltend gemacht haben, während bis jetzt alles mit dem Gesetze und seiner Durchführung zufrieden war. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung als Bezirks-Obmann versichern, daß auch im obersten Murthale das Gesetz ganz glatt durchgeführt und keine Klage dagegen erhoben wird. Es scheint daher bezeichnender Weise gerade nur in der Gegend, wo der Abgeordnete Bärnfeld wohnt, die Bevölkerung eine Mißstimmung gegen dieses Gesetz zu empfinden.

Ich glaube somit die Haltung des Sonder-Ausschusses gerechtfertigt zu haben und bitte, den Antrag anzunehmen.

(Punkt 1 des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Punkt 2 des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses entfällt, da der diesfällige Theil des Rechenschaftsberichtes schon während der Verhandlung über den Voranschlag erledigt worden ist.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Boeck**: Unter dem Abschnitte „Landschaftliche Bezirks-Thierärzte“ berichtet uns der Landes-Ausschuß über die provisorisch vorgenommene Versetzung des landschaftlichen Bezirks-Thierarztes von Deutsch-Landsberg nach Stainz. Diese Uebersetzung gründet sich auf die Petitionen, welche bereits im Vorjahre dem hohen Landtage vorlagen und dem Landes-Ausschuße zur einstweiligen Erhebung zugewiesen wurden. Das Resultat dieser Erhebungen finden die geehrten Herren im Rechenschaftsberichte genau geschildert. Es liegt erstens ein Bericht der Landwirtschafts-Gesellschaft vor, welche sich in einem zweifelhaften Sinne ausspricht, dann ein Bericht der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg, respective eine über den Bericht der Bezirkshauptmannschaft an den Landes-Ausschuß gerichtete Statthalterei-Note, in welcher auf das Entschiedenste hervorgehoben wird, daß, trotzdem in Deutsch-Landsberg der Sitz der Bezirkshauptmannschaft ist, der Markt Stainz sich weit mehr als Dienstort für den landschaftlichen Bezirks-Thierarzt eigne. Endlich ist im Acte ein Bericht des Bezirks-Thierarztes selbst vorhanden, in welchem er noch aus der Zeit, in welcher er in Deutsch-Landsberg stationirt war, seine Thätigkeit in den Bezirken Deutsch-Landsberg und Stainz schildert und hervorhebt, daß seine Berrichtungen im Bezirke Stainz überwiegend wichtigere waren, als im Bezirke Deutsch-Landsberg.

Auf diese Erhebungen gestützt, fand sich der Landes-Ausschuß veranlaßt, mit 1. Februar 1884 die Versetzung des Thierarztes von Deutsch-Landsberg nach Stainz zu verfügen und zwar provisorisch, weil eben die Systemisirung der Landes-Thierarzt-Stellen und die Bestimmung des Dienstortes dem Landtage zusteht.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt nun sub 3 a den Antrag, zu dieser Versetzung nachträglich die Genehmigung zu erteilen.

Punkt b betrifft einen anderen Gegenstand. Im weiteren Verlaufe des Rechenschafts-Berichtes wird nämlich mitgetheilt, daß sowohl der Central-Ausschuß der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, als auch die Thierschau-Commissionen der Bezirke Franz und Oberburg den Wunsch ausgesprochen haben, daß der Amtssitz des für diese beiden Bezirke bestellten landschaftlichen Thierarztes von Fraßberg nach Fraßlau verlegt werde. Aus localen Gründen dürfte es sich in der That empfehlen, diesem Wunsche zu entsprechen, und nachdem hiezu die Zustimmung des hohen Landtages erforderlich ist, stellt der Landes-Cultur-Ausschuß den Antrag, diesem Thierarzte den Dienstort Fraßlau anzuweisen.

Die übrigen Theile des Rechenschafts-Berichtes geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt sohin folgenden Antrag (liest):

„3. Zum Abschnitte „Landschaftliche Bezirks-Thierärzte“, pag. 55 des Berichtes, wird:

- a) zur Bestimmung des Marktes Stainz als Dienstort für den im Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg stationirten landschaftlichen Bezirks-Thierarzt statt des bisherigen Dienstortes Deutsch-Landsberg nachträglich die Genehmigung des Landtages erteilt;
- b) der Landes-Ausschuß ermächtigt, dem bisher für die Gerichts-Bezirke Franz und Oberburg in Fraßberg stationirten landschaftlichen Bezirks-Thierarzte den Dienstort in Fraßlau anzuweisen;
- c) im Uebrigen dieser Abschnitt des Berichtes zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich bemerke, daß durch die Annahme des Punktes 3a folgende Petitionen ihre Erledigung finden:

Petition Nr. 28 der Gemeinden des Bezirkes Stainz um Belassung des Bezirks-Thierarztes Hamer im Markte Stainz.

Petition Nr. 26 des Bezirks-Ausschusses in Stainz mit der gleichen Bitte.

Petition Nr. 8 der Marktgemeinde Stainz um Verlegung des Wohnsitzes des landschaftlichen Thierarztes von Deutsch-Landsberg nach Stainz, und

Petition Nr. 106 des Bezirks-Ausschusses Eibiswald um Belassung des Amtssitzes des landschaftlichen Bezirks-Thierarztes in Deutsch-Landsberg.

Unter Punkt 4 litera a stellt der Landes-Cultur-Ausschuß zunächst einen Antrag, welcher sich einzig und allein als Consequenz der bereits in früheren Jahren gefaßten Landtagsbeschlüsse darstellt.

Bezüglich der Reblaus und der Mittel zur Bekämpfung derselben wurde im Jahre 1882 zunächst ein Beschluß gefaßt, welcher nur in beschränkter Weise, nämlich mit der Beschränkung auf eine gewisse Maximalziffer, den Landes-Ausschuß ermächtigte, die diesfalls erwachsenden Kosten aus Landesmitteln zu bestreiten. Im Jahre 1883 wurde ein ähnlicher Beschluß gefaßt, jedoch ohne Beschränkung auf eine gewisse Maximalziffer. Im Rechenschaftsberichte pag. 56 bringt uns nun der Landes-Ausschuß die mit der Regierung ge-

pflogene Abrechnung über die Kosten, welche die Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus verursacht haben und theilt uns mit, daß die Auszahlung dieser Posten nun aus Landesmitteln erfolgen muß.

Im Uebrigen ist aus dem Berichte des Landes-Ausschusses und insbesondere aus den Beilagen ersichtlich, daß die bisher gegen die Reblaus ergriffenen Maßregeln zu keinem Resultate geführt haben, daß wir vielmehr der Verbreitung der Reblaus wie einem Elementar-Ereignisse gegenüberstehen, gegen welches bisher der Menschengeist noch kein Mittel erfunden hat.

Aus diesen Erwägungen erklärt sich der Punkt b des sub 4 vom Landes-Cultur-Ausschusse gebrachten Antrages, welcher dahin geht, daß in Zukunft die nutzlosen Kosten zur Bekämpfung der Reblaus unterlassen, mithin dem Landesfonde, respective den Weingartenbesitzern Ausgaben erspart und ihnen überdies eine schwer empfundene Belästigung abgenommen werde.

Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses lautet somit (liest):

„4. Zum Abschnitte „Reblaus“, pag. 56, des Berichtes wird

- a) die Bestreitung der bei Bekämpfung der Reblausgefahr bis Ende des Jahres 1883 aufgelaufenen Kosten im Gesamtbetrage per 25.160 fl. 48½ Kr. aus dem Landesfonde zur genehmigenden Kenntniß genommen,
- b) im Uebrigen der Bericht zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dahin zu wirken, daß die bisher geübten, ebenso nutzlosen als für die Bevölkerung belästigenden Verfahrenswesen gegen die Phylloxera definitiv eingestellt werden.“

Statthalter Freiherr v. Ribbeck: Dem hohen Hause ist bekannt, daß die Grundsätze, nach welchen bei Bekämpfung der Reblaus vorzugehen ist, dem geehrten Landes-Ausschusse mitgetheilt worden sind; ich glaube, sie sind auch in dem Rechenschafts-Berichte erwähnt. Ich habe nur bezüglich des Punktes b des vorliegenden Antrages zu bemerken, daß, so lange das Gesetz vom Jahre 1875 in der dermaligen Fassung besteht, nach den dort bestimmten Grundsätzen von Seite der Behörden vorgegangen werden muß. Wenn ich auch nicht verkennen will, daß die Erfolge nicht den Erwartungen entsprochen haben, die man hegen konnte, so möchte ich doch einigermaßen in Zweifel ziehen, ob man den Vorkehrungen, die bis jetzt getroffen worden sind, jeden Erfolg absprechen könne, denn wenn diese Vorkehrungen nicht getroffen worden wären, so könnte man wohl überzeugt sein, daß die Reblaus eine noch viel größere Verbreitung gewonnen hätte, als es gegenwärtig der Fall ist.



Abg. Freiherr v. **Moscon** (G.-G.-B.): Anknüpfung an die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses und an die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter angedeuteten Grundsätze, die von Seite der Regierung in Anwendung gebracht werden, glaube ich im Interesse der weinbautreibenden Bevölkerung dem hohen Hause noch insbesondere empfehlen zu sollen, daß die hohe Regierung gebeten werde, wenngleich nicht die activen Maßregeln, die in den verschiedenen Verfahrensmethoden empfohlen werden, weiters zur Anwendung zu bringen seien, doch diejenigen Maßregeln einer strengeren Aufsicht zu unterziehen, welche zur Abwehr der Weiterverbreitung der Reblaus geeignet erscheinen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine strenge Beaufsichtigung des Verkehrs mit Weingarten-Producten jedenfalls geeignet ist, die Weiterverbreitung des gefährlichen Insectes, wenngleich nicht bleibend hintanzuhalten, doch wesentlich zu verzögern. In Folge der Veränderung, welche durch die Berufung des gegenwärtigen Sachverständigen Herrn Julius Hansel an die Ackerbauschule eintrat, wird es nun Aufgabe der Regierung sein, einen neuen Sachverständigen zu entsenden, und ich glaube daher nur im Interesse der leider von dieser Landplage, der Reblaus, heimgesuchten Bevölkerung zu handeln, wenn ich mir den Antrag zu stellen erlaube (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die k. k. Regierung werde ersucht, zur strengen Handhabung der im Gesetze vom 3. April 1875 Nr. 61, insbesondere in den §§ 1, 2, 3 und 4, dann 15, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen die Bestellung eines Regierungs-Organes in den versuchten Bezirken ehestens zu veranlassen“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Boetz**: Auf die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, sowie auf die von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Moscon vorgeschlagene Resolution, muß ich erwidern, daß selbstverständlich eine Resolution, welche vom Landtag in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßt wird, dem Reichsgesetze und dessen Durchführung absolut nicht abträglich erscheinen kann. Das Reichsgesetz besteht zu Recht und wird auch ohne Zweifel durchgeführt werden, der Landtag mag darüber resolviren wie er will. Die Resolution, welche der Landes-Cultur-Ausschuß beantragt hat, geht auch nur dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, in jener Commission, welche sich mit der Festsetzung der Maßregeln befaßt, dahin zu wirken, daß die Ansicht des Landes-Cultur-Ausschusses zur Geltung gebracht werde, nämlich die Ansicht,

daß man am besten thue, wenn man gegen die Reblaus so wenig Geld als möglich beim Fenster hinauswerfe.

Die Resolution des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon empfiehlt die Aufrechthaltung derjenigen Paragraphen des Reblausgesetzes, die sich auf das Durchforschungsverfahren beziehen. Es ist nun klar, daß das Durchforschungsverfahren, wie bisher, auch in Zukunft wird verfügt werden müssen, und insofern habe ich die Resolution des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon eigentlich für überflüssig.

Ich sehe ihre Spitze nur darin, daß ein eigenes Regierungs-Organ für diese Durchforschungsarbeiten bestellt werden soll. Ich glaube, das wird sich je nach der Nothwendigkeit und je nach dem größeren oder geringeren Maße richten, in welchem die Durchforschungsarbeiten auszuführen sein werden. Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete Baron Moscon, der als Experte den Verhandlungen des Landes-Cultur-Ausschusses über die Reblaus zugezogen war, dem Gedanken, welcher in seiner Resolution enthalten ist, nicht Ausdruck gegeben hat, da ich dann jedenfalls in der Lage wäre, die Ansicht des Landes-Cultur-Ausschusses selbst über diese Resolution auszusprechen. Gegenwärtig kann ich nur die Ablehnung dieser Resolution beantragen und nur bitten, den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag 4 a und b des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Project einer Eisenbahn von Rohitsch nach Wobon an der Südbahn, Beilage Nr. 28, ferner über das von den Herren Stala und Wiesinger vorgelegte Project einer Eisenbahn von Rohitsch nach Pöltshach an der Südbahn, Petition Nr. 96; weiters über die Petitionen Nr. 38, 66 und 74; und endlich über die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, pag. 31—34.

(Beilage Nr. 77.)

Nachdem der Berichterstatter über diesen Gegenstand, der Herr Abgeordnete Pfriemer, unwohl ist, so wird der Herr Abgeordnete Messavar die Güte haben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Messavar** (von der Tribüne): An Stelle des durch Unwohlsein

verhinderten Herrn Abgeordneten Pfrimer habe ich als Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses einzutreten und bitte das hohe Haus somit um gütige Nachsicht. Es geht den Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses der gedruckte Bericht voran, welcher die Motive enthält, die den Eisenbahn-Ausschuß zur Stellung seiner Anträge veranlaßt haben.

Hinsichtlich des Baues einer nach Rohitsch-Sauerbrunn führenden Bahnlinie glaubt die Berichterstattung einer nochmaligen Begründung überhoben zu sein, nachdem die hohe Landes-Vertretung die Nothwendigkeit derselben wiederholt anerkannt hat und ihre Wichtigkeit nicht nur im allgemeinen, sondern auch im speciellen Landes-Interesse von Niemandem in Zweifel gezogen werden dürfte. Bei Constituirung des Eisenbahn-Ausschusses in dieser Session war demselben nur ein von den Herren Demuth und Klemenšewicz eingebrachtes Project einer von Wobou nach Rohitsch führenden Eisenbahn vorgelegen. Die Länge der Bahn beträgt nach diesem Projecte 23.6 Kilom. und wird im Projecte einschließlich des Fahrparkes ein Kostenvoranschlag von rund 1,300.000 fl. zu Grunde gelegt, wonach sich die Herstellungskosten per Kilometer auf rund 51.000 fl. stellen würden; ein Betrag von solcher Höhe, daß, abgesehen von allem Uebrigen und der seinerzeit durch die Regierung, beziehungsweise durch die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen zu regulirenden Summe des Anlagecapitales, schon von vorne herein der Versuch gerechtfertigt erscheinen muß, denselben zu mindern. Auch wurde nachträglich die Tracenwahl-Frage wieder durch ein neuerliches Project der Herren Skala und Wiesinger angeregt, welches eine Linie Pölttschach-Sauerbrunn zum Zwecke hat.

Andererseits hat sich im Ausschusse die Ansicht geltend gemacht, daß auch die Linie Grobelno-Rohitsch-Sauerbrunn in Betracht zu ziehen sei. Wenn nun zu Gunsten einer Linie Wobou-Sauerbrunn unter Anderem die geringeren technischen Schwierigkeiten sprechen, so muß dagegen für eine Linie Pölttschach-Sauerbrunn angeführt werden, daß diese eine beträchtlich kürzere ist und auch durch vorgeschrittenere Landstriche führen würde, so daß schließlich trotz den anhaftenden Schwierigkeiten sich nicht wesentlich höhere Gestehungskosten für diese Linie ergeben dürften, als für die Linie Wobou-Rohitsch. Allein über alle diese Verhältnisse fehlt bisher jede Grundlage positiver Daten, welche nur in eingehendem Erhebungswege durch den Landes-Ausschuß beschafft werden können. Das seitens der Herren Skala und Wiesinger vorliegende Project einer Eisenbahnlinie Pölttschach-Sauerbrunn ist nur als ein generelles anzusehen, jedoch haben die Petenten die ehestunlichste Er-

gänzung desselben zugesagt; so lange das nicht geschehen ist, kann selbstverständlich auch in Bezug auf diese Linie eine definitive Entscheidung nicht gefällt werden. Die Finanzierung des Projectes der Herren Demuth und Klemenšewicz konnte der Eisenbahn-Ausschuß auch nicht in ernstliche Erwägung ziehen, schon darum nicht, weil in Bezug auf die seitens der Regierung in Aussicht genommene Theilheiligung des Staates an der Geldbeschaffung bis heute, mit Ausnahme der Angaben der Herren Demuth und Klemenšewicz jede weitere Grundlage fehlt. Der Ausschuß war von der Ansicht geleitet, daß bei der Wahl der Trace eine Prä-occupation für eine bestimmte Trace absolut nicht stattfinden solle und daß jene Linie zu wählen sei, welche im Landes-Interesse die meisten Vortheile biete, daß daher noch, um die richtige Wahl zu treffen, eingehende Erhebungen durch den Landes-Ausschuß vorzunehmen seien. Weiters war der Eisenbahn-Ausschuß von der Ansicht geleitet, daß eine oder die andere der gedachten Eisenbahnlinien nicht nur im speciellen Landes-Interesse, sondern auch im allgemeinen, und im Rahmen der Bestimmungen der Local-Eisenbahn-Gesetzgebung erbaut werden soll. Da nun in dieser Richtung in der Vorlage des Landes-Ausschusses eine Vorkehrung nicht getroffen erscheint, und nachdem in erster Linie die unmittelbaren Interessenten zur Theilnahme an der Geldbeschaffung herangezogen werden sollen, so wäre auch in dieser Richtung der Landes-Ausschuß zu ersuchen, sich mit den betreffenden Bezirken und Gemeinden in Verkehr zu setzen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend findet sich der Eisenbahn-Ausschuß veranlaßt, die folgenden Anträge zu stellen (liest):

## I.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, über das von den Herren Klemenšewicz und Demuth vorgelegte Project einer Local-Eisenbahn von Rohitsch über Rohitsch-Sauerbrunn nach Wobou an der Südbahn, sowie das neuerlich in Vorlage gebrachte Project der Herren Skala und Wiesinger einer Eisenbahn-Verbindung von Pölttschach an der Südbahn nach Sauerbrunn und die auf diese Eisenbahn-Angelegenheit bezughabenden Petitionen werden mit dem Auftrage zur Vornahme eingehender Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session an den Landes-Ausschuß rückgeleitet.

B. Ferners wird der Landes-Ausschuß auch beauftragt, die Linie Grobelno-St. Marein-Priftova durch Bonarje-Sauerbrunn nach Markt Rohitsch

bezüglich der technischen und commerciellen Verhältnisse studiren zu lassen und darüber unter Einem zu berichten.

C. Der Landes-Ausschuß wird des Weiteren beauftragt, bei der Regierung eine möglichst hohe Subvention für eine von Markt Rohitsch über Rohitsch-Sauerbrunn an die Südbahn führende Eisenbahnlinie anzustreben.

D. Wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sämtlichen Bezirksvertretungen und Gemeinden an den in Aussicht genommenen Linien dringlich vorzustellen, daß eine baldige Activirung der gedachten Eisenbahn-Verbindung nur dann zu erwarten sei, wenn die Interessenten dies und zwar in werthtätigster Weise durch Uebernahme von sogenannten Stamm-Actien und durch unentgeltliche Abtretung von zum Bahnbaue benötigten Gründen ermöglichen, und möge der Landes-Ausschuß erheben, welche derartige Beiträge von den Interessenten der verschiedenen Linien sowie auch von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in bindender Form zugesagt werden.

E. Angesichts des großen Interesses, welches das Land als Besitzer der Curanstalt Sauerbrunn an dem Zustandekommen einer dahin und nach Rohitsch führenden Eisenbahn-Linie besitzt, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, wenn er es für nöthig hält, dort, wo von den Interessenten die Tracirungskosten nicht aufzubringen sind, selbst Tracirungen vornehmen und die genauen Baukosten erheben zu lassen und wird dem Landes-Ausschuße hiefür eine Verwendungssumme bis zur Höhe von 5000 fl. ö. W. aus Landesmitteln bewilligt."

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Es scheint, daß dem geehrten Ausschusse bei Behandlung dieser Frage vielleicht der Grundsatz nicht vorgeschwebt hat, daß das Bessere oft der Feind des Guten ist. Ohne mich für irgend eine Trace portiren zu wollen, glaube ich, daß es im Interesse der ganzen Gegend gewesen wäre, wenn die Bahnlinie sobald als möglich zu Stande gekommen wäre, und ich kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die General-Inspection für Eisenbahnen sich wohl immer, so weit der Staat dabei in Betracht kommt, nur für jene Trace wird aussprechen können, welche technisch die geringsten Schwierigkeiten und ebenso für den Betrieb möglichst wenig Schwierigkeiten mit sich bringt und die sonstige Vortheile darbietet. Natürlich kann auch für die Regierung die Grundlage nur die Äußerung der General-Inspection selbst sein. Es dürfte den geehrten Herren Abgeordneten nicht entgangen sein,

daß das Revisions-Protokoll dem Berichte des geehrten Landes-Ausschusses beigelegt ist und daß darin einige Momente vorkommen, die nicht übersehen zu werden verdienen. Es ist das die Erklärung desjenigen Herrn, welcher das Project Pölttschach-Rohitsch im Jahre 1881 überreicht hatte und es dann zurückzog, und der dort erklärt, daß er 20.000 fl. Prioritäten-Actien nur für den Fall des Anschlusses an Wobou übernehme; ebenso die weitere Erklärung des Verwalters des Fürsten Windischgrätz, daß die von dem Fürsten gemachte Zusage der unentgeltlichen Grundabtretung und Materiallieferung, wie dies in der Erklärung der Herren Klemenšewicz und Demuth ausgedrückt ist, nur Geltung hat, wenn die Linie Sauerbrunn-Wobou gebaut wird.

Ich kann daher nur lebhaft bedauern, daß eine für das Land gewiß nicht unwichtige Linie, nicht unwichtig auch mit Rücksicht auf die Fortsetzungen, hinausgeschoben und dadurch wirklich das Gute einigermaßen geschädigt ist.

Abg. Dr. Wannisch (St.-G. Bruck): Hoher Landtag! Der hohe Landtag hat zu wiederholten Malen die Nothwendigkeit einer Bahnverbindung zwischen Sauerbrunn und der Südbahn anerkannt und dem Landes-Ausschuße sogar die Möglichkeit an die Hand gegeben, eventuell selbst die nothwendigen Vorarbeiten zu einem solchen Unternehmen zu schaffen. Nachdem nun von anderer Seite ein positives Project in dieser Richtung vorgelegt wurde, so hätte es der Landes-Ausschuß nicht verantworten können, dieses Project, welches nach den Ergebnissen der Tracirungs-Commission als empfehlenswerth bezeichnet wurde, dem hohen Hause nicht vorzulegen. Nachdem weiters im Laufe unserer heurigen Verhandlungen auch ein Project, allerdings nur in allgemeinen Zügen, bezüglich einer Eisenbahn von Rohitsch nach Pölttschach vorgelegt wurde, so glaubte der Landes-Ausschuß, der von jeher ein Gewicht auf die Möglichkeit einer solchen Bahnverbindung gelegt hat, nicht auf das hohe Haus eine PreSSION ausüben zu sollen, um jeden Preis die Linie Wobou zu beschließen, falls sich möglicherweise das Project Pölttschach-Rohitsch technisch und finanziell als realisirbar darstellen sollte.

Der Landes-Ausschuß glaubte eine Gefahr nach der Richtung nicht zu erblicken, daß die Regierung rücksichtlich der Subventionirung nur einem bestimmten Projecte ihre Geneigtheit bezeigen würde, denn es darf wohl vorausgesetzt und mit Recht angenommen werden, daß die Regierung jede solche Localbahn subventioniren, respective an der Financirung sich in entsprechender Weise theiligen wird, denn es muß ihr unter allen Umständen daran gelegen sein, die vollste Garantie zu

finden, daß die technisch beste und finanziell zu rechtfertigende Linie gefunden werde, und darum glaubte der Landes-Ausschuß den Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses, welcher nochmals die verschiedenen Projecte zur Bestimmung der Trace an den Landes-Ausschuß zurückgeleitet sehen will, nicht entgegentreten zu sollen, weil der Landes-Ausschuß glaubt, daß auf diesem Wege die Frage, ob Pöltschach oder eine andere Linie, die noch im Schooße des Ausschusses angeregt worden ist, empfehlenswerther wäre, Klargestellt werden und dadurch der Landtag in der nächsten Session volle Beruhigung über die zu wählende Trace gewinnen werde. Nachdem nun voraussichtlich anzunehmen ist, daß die nächste Session im Frühjahr stattfinden dürfte, so glaube ich auch, daß durch den kurzen Verzug die allfälligen Vortheile, welche für Wobou in Aussicht gestellt wurden, insbesondere die Zusagen hinsichtlich der Ländervank, für die Finanzierung des Unternehmens zu sorgen, nicht gefährdet werden dürften. Jedenfalls glaubte der Landes-Ausschuß nicht unbedingt eine PreSSION für die Annahme eines Projectes Wobou auf den Landtag ausüben zu sollen und er wird daher aus diesen Gründen den Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses zustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Anträge des Eisenbahn-Ausschusses angenommen.)

**Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Messavar:** Mit den soeben gefaßten Beschlüssen finden auch die Petitionen Nr. 38, 66 und 74, sowie die Eingabe Nr. 96 und der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 33 und 34, ihre Erledigung. (Zustimmung.)

Die Petitionen Nr. 38, 66 und 74 sind dahin gerichtet, daß die Beschluffassung über einen Bahnbau Wobou-Sauerbrunn insolange zu sistiren sei, bis das hohe Haus sich eventuell über eine Linie Sauerbrunn-Pöltschach entschieden haben würde; die Petition Nr. 96 ist jene der Herren Skala und Wiesinger.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zu den auf die übrigen Eisenbahnen bezüglichen Theilen des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, worüber Herr Abgeordneter Vogel berichten wolle.

**Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Vogel:** Der Eisenbahn-Ausschuß beantragt (liest):

„Die einschlägigen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, pag. 31 bis 32, betreffend die Eisenbahnen

- a) Fehring-Fürstenfeld;
- b) Spielfeld-Radkersburg und

c) die Tauern-Bahn werden zur Kenntniß genommen.“

Bezüglich der Bahn Fehring-Fürstenfeld erlaube ich mir die Mittheilung zu machen, daß der Bahnbau fleißig fortschreitet und daß trotz der Schwierigkeiten, die sich bei diesem Bau ergeben haben, die begründete Hoffnung besteht, daß die Bahn bereits im Herbst nächsten Jahres, somit lange vor dem be-  
dingenen Termine wird eröffnet werden können.

In dem Bahnbau Spielfeld-Radkersburg hat sich eine Verzögerung eingestellt, weil die Grundabtretung nicht rechtzeitig erfolgte, doch ist auch hier die Hoffnung vorhanden, daß die Bahn noch rechtzeitig eröffnet werde, nämlich bis zum nächsten Jahre, bis zu welchem Termine der Landtag seine Subvention zugesagt hat.

Was endlich die Tauernbahn anbelangt, so hat sich der Landes-Ausschuß diesfalls (Beilage K des Rechenschaftsberichtes) an die Regierung gewendet.

Es beantragt sohin der Eisenbahn-Ausschuß diese Berichte zur Kenntniß zu nehmen.

(Die Anträge sub a, b, c werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ueber Punkt d der Ausschuß-Anträge, welcher das Project Graz-Weiz-Hartberg betrifft, bitte ich den Herrn Abgeordneten Messavar, zu referiren.

**Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Messavar** (von der Tribüne):

Hoher Landtag!

Den Bericht, den ich hiemit in Bezug auf das Eisenbahn-Project Graz-Weiz-Hartberg zu erstatten habe, und der sehr kurz sein wird, betrifft die seit 12 Jahren offene Eisenbahn-Angelegenheit der nordoststeirischen Bezirke und dürfte daher die Aufmerksamkeit des hohen Hauses verdienen. Diese Landestheile können aber füglich auch insoferne als gewissermaßen unbekannt oder noch wenig bekannte bezeichnet werden, als ich z. B. auch mit Sicherheit annehmen kann, daß nur eine sehr geringe Anzahl der in diesem Saale versammelten hochgeehrten Herren Abgeordneten-Collegen diese Bezirke, insbesondere in ihren, an den Landesgrenzen gelegenen Theilen, selbst gesehen oder besichtigt hat. Mit Bezug darauf begegnet man einer stehenden Redensart und ich habe sie insbesondere während meines gegenwärtigen Aufenthaltes in Graz wiederholt gehört. Merkwürdig heißt es, ich bin ziemlich viel oder ziemlich überall in Steiermark herumgekommen, aber in diesen Gegenden war ich noch niemals. Es ist das zwar kein Unglück,

allein charakteristisch. Und woher diese Erscheinung? Weil die Nordoststeiermark noch keine sie mit der Landeshauptstadt und überhaupt dem äußeren Verkehre directe in Verbindung setzende Eisenbahn besitzt, und weil der lange Weg dahin durch den Umstand, daß er viele Thäler in der Quere zu durchschreiten und demnach auch viele Hügel und Berge zu übersezen hat, ein sehr beschwerlicher ist.

Wenn nun schon der Personen-Verkehr mit solchen Schwierigkeiten verknüpft ist, um wie viel mehr noch muß es jener sein, welcher den Landes-Producten, den Erzeugnissen dieser Gegenden, dem Handel und Wandel zu Gute kommen und dadurch die Hebung des Volkswohlstandes im Allgemeinen bezwecken soll! Ja, meine Herren, es ist so — die Bevölkerung dieser Bezirke, denen meine wenigen Worte gelten, trägt vergleichsweise unter Anderem schon zu lange und schwer genug an dem Mangel geeigneter Verkehrs-Anstalten; keine Reichsstraße erleichtert ihr, wie anderwärts, die Aufgabe und die Lasten der Straßenerhaltung; in allem und jedem ist sie nahezu auf sich selbst angewiesen und trotzdem hat sie, wie es auch nicht anders der Fall sein kann — erlauben Sie mir, dies zur Constatirung des Mißverhältnisses anzuführen — die gleichen öffentlichen Lasten zu tragen, wie alle übrigen Gegenden und wie die Bevölkerung solcher Landestheile, welche mit Eisenbahnen und Straßen in Hülle und Fülle beglückt sind.

Diese Bevölkerung ist aber auch nicht müde geworden, seit 13 Jahren durch ihre gesetzlichen Vertretungskörper es anzustreben, daß diese mißlichen Verhältnisse sich bessern; in zahllosen beinahe nach Raum-Verhältnissen abzumessenden Petitionen an den Reichsrath, an die Landes-Vertretung, an die hohe Regierung und noch an weitere maßgebende Factoren hat sie ihre Bitten und Wünsche um eine Eisenbahn zum Ausdruck gebracht, jede Veranlassung hat sie hiezu benützt, jeden Hoffnungsstrahl ergriffen. Die oststeirischen Eisenbahn-Deputationen im schwarzen Petitionskleide, hastig durch die Straßen von Wien oder Graz eilend, sind typisch geworden und waren sicherlich ob ihrer Ausdauer, wenn nicht beliebt, so doch aller Achtung würdig. Mit Ausnahme des einzigen, jedoch allerdings wichtigen Umstandes, daß die Nordoststeiermark noch immer keine Bahn besitzt, waren diese Bewerbungen auch, und zwar insoferne von Erfolg begleitet, als ausnahmslos alle maßgebenden Factoren: der Reichsrath, die Landesvertretung und die hohe Regierung bei jeder sich bietenden Veranlassung ihre Unterstützung aussprachen.

Es liegen von dieser Seite auch schon mehrfache Resolutionen vor, dahin gehend, daß diese Landestheile

endlich in den allgemeinen Eisenbahn-Verkehre einbezogen werden sollen und daß dieselben auch alle Bedingungen besitzen, welche die Anlage einer Bahn zu motiviren und zu rechtfertigen vermögen.

Es ist eine, für jeden die Verhältnisse dieses Bezirkes Kennenden feststehende Ansicht, daß es nur der belebenden Arterie eines Schienenstranges bedürfe, um zum gegenseitigen Nutzen die dort schlummernden Kräfte zu erwecken. Mit dem allerhöchst sanctionirten Gesetze vom 26. Mai 1872 wurde der Oststeiermark sogar bereits die Anlage einer ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Bahn in nächste Aussicht gestellt. — Nun, glaubte man, sei endlich das ersehnte Ziel erreicht und sei der Bann der Verkehrslosigkeit gebrochen. Allein, wie bekannt, sind alle diese Hoffnungen, in so weit selbe die Nordoststeiermark betrafen, wieder zu nichte geworden und bis heute nicht zur Erfüllung gelangt, und nur dadurch, daß die Interessenten und Bezirke nachhastige Opfer gebracht haben und daß seitens des Landes die unterstützende Hand geboten wurde, und überhaupt, daß sich opferwillige Männer um die Sache angenommen haben, ist es, und zwar erst in letzterer Zeit, gelungen, zwei Theilstrecken — Fehring-Fürstenfeld und Spielfeld-Madfersburg — der seinerzeit durch das Gesetz vom Jahre 1872 in Aussicht genommenen Linie herzustellen.

Nun aber, nachdem dies bereits der Fall ist und die Interessenten, diese Linien betreffend, vorläufig zufrieden gestellt erscheinen, so ist es nicht nur die Ansicht der Bevölkerung der nordöstlichen Bezirke, sondern ich glaube, es bildet selbst in den weitesten Landeskreisen einen Theil der diese Angelegenheit betreffenden öffentlichen Meinung, daß nunmehr die nordoststeirischen Bezirke an die Reihe kommen und daß man sie nun auch endlich in der Erlangung einer sie mit der Stadt Graz und dem allgemeinen Verkehre verbindenden Eisenbahn unterstützen solle.

Ich habe früher gesagt, daß die Bevölkerung dieser Bezirke bisher jede Veranlassung ergriffen, jeden Hoffnungsstrahl begrüßt habe, um ihren Bedürfnissen und Wünschen nach einer directen Eisenbahnverbindung Ausdruck zu geben. — Eine solche Veranlassung schien ihr auch im Vorjahre geboten, als vielseitig der Bau einer directen, von Hartberg über Weiz nach Graz führenden Eisenbahnlinie empfohlen und projectirt wurde. Im Anschlusse daran haben die im Thätigkeitsberichte des Landesauschusses genannten Bezirke an den Landes-Ausschuß die Bitte um Bornahme der Tracirungen der gedachten Linie gerichtet. Daß eine in dieser Richtung gedachte Eisenbahnlinie den Wünschen der nordsteirischen Bevölkerung vollauf zu entsprechen vermöchte, unterliegt keinem Zweifel. Allein andererseits

kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Bau einer Linie Graz-Weiz-Hartberg wegen der ihr in ganz besonderem Grade durch die Verhältnisse einer Thalbahn entgegenstehenden Hindernisse und Schwierigkeiten, sowie der damit in Verbindung stehenden voraussichtlichen Kosten für dormalen wenig oder keine Aussicht auf Realisirung besitzt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die genannte Bevölkerung nicht wünsche, daß die Anstrengung dieser Linie unter allen Umständen im Principe beibehalten und deren Realisirung unter günstigeren Verhältnissen angestrebt werde. Allein bis diese eintreten, können Jahrzehnte vergehen und die nordoststeirischen Bezirke werden dann, wie es ja jetzt schon der Augenschein zeigt, in jeder Richtung von den anderen, in den directen Eisenbahnverkehr einbezogenen überflügelt sein, und nachdem auf diesem Felde Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt ist, werden diese Landestheile dem letzteren und der damit verbundenen Verarmung rücksichtslos preisgegeben sein.

Nachdem aber der Landes-Ausschuß zur Vornahme selbstständiger Tracirungen in diesem Falle nicht ermächtigt gewesen ist, so erscheint die Erledigung der gedachten Petition formell gerechtfertigt.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses habe ich Mangels einer Vorlage nur den Antrag auf Kenntnißnahme der in dem einschlägigen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pag. 34 angeführten Thatsache zu stellen. — Insoferne identificirt sich jedoch die Mehrheit des Eisenbahn-Ausschusses schon jetzt mit den Wünschen der Bevölkerung der nordsteirischen Bezirke, als er in Anerkennung ihrer Bedürfnisse und in billiger Würdigung ihrer Wünsche der Ansicht war, daß, falls es gelingt, die Grundlage für das Zustandekommen von diesbezüglichen Localbahn-Strecken von geringer Länge zu finden und Local-Eisenbahnprojecte in Vorlage zu bringen, welche in leichter, ausführbarer und weniger Kosten verursachender Weise die nordoststeirischen Bezirke von Hartberg abwärts mit dem Anschlusse an die Fürstenfeld-Fehring-Bahn, und die Bezirke Weiz, Birkfeld und Umgebung mit dem Anschlusse in Gleisdorf an die Bahn und mit der Landeshauptstadt in directen Verkehr bringen, daß, sage ich, Angesichts der Opfer, welche zweifellos auch die Bezirke und Interessenten zu bringen bemüht sein werden, diesfalls auch die hohe Landesvertretung diesen Unternehmungen als rettende That, gleichwie oder ähnlich wie betreffs der Linien Radkersburg-Spielfeld und Fehring-Fürstenfeld, ihre fördernde Unterstützung nach Möglichkeit soll angedeihen lassen.

Der Eisenbahn-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„d) Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, pag. 32, betreffend das Project Graz-Weiz-Hartberg wird zur Kenntniß genommen.““

Abg. **Schweizer** (L.=G. Hartberg): Nachdem auch ich die Ehre habe, dieser Gegend anzugehören, und ein großer Theil der Landgemeinden des östlichen Theiles der Steiermark lebhaft an dieser Frage interessirt ist, so habe ich mich unendlich gefreut, daß der Herr Abgeordnete für die Städte und Märkte Hartberg diese Frage in die Hand genommen hat; ich kann mich dem geehrten Herrn Berichterstatter nur anschließen und bitte das hohe Haus, dieser Frage auch für das nächste Jahr sein Wohlwollen entgegenzubringen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen und der Antrag des Eisenbahn-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann**: Während der Sitzung wurde aufgelegt der Bericht des Landes-Ausschusses, womit ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Vervollständigung der Sannregulierungs-Arbeiten vorgelegt wird. (Beilage Nr. 84.)

Abg. **Freiherr v. Washington** (St.=G. Leibnitz): In Anbetracht der Wichtigkeit des während der Sitzung dem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Vervollständigung der Sannregulierungs-Arbeiten und in Anbetracht der Kürze der Zeit, welche uns noch zur Verfügung steht, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Bericht noch heute in erste Lesung genommen, respective einem Sonder-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

(Dieser Dringlichkeitsantrag wird angenommen.)

Abg. **Freiherr v. Washington** (St.=G. Leibnitz): Nachdem das hohe Haus beschlossen hat, die erste Lesung sofort vorzunehmen, stelle ich den Antrag, daß diese Vorlage dem Landes-Cultur-Ausschusse zugewiesen werde.

Abg. **Dr. Wannisch** (St.=G. Bruck): Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die uns noch für unsere Arbeiten erübrigt, würde es kaum möglich sein, nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange in Betreff dieses Gegenstandes zu einem Beschlusse zu gelangen, wenn nicht der Landes-Cultur-Ausschuß auch ermächtigt würde, über diesen Gegenstand mündlich zu berichten. Ich erlaube mir daher den Antrag des Abgeordneten Baron Washington in dieser Richtung zu ergänzen, indem ich den Antrag stelle, der Landes-Cultur-

Ausschuß werde ermächtigt, über diesen Gegenstand mündlich Bericht zu erstatten.

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Gilli): Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, bei den Summen, um die es sich hiebei handelt, bei der Unmöglichkeit, sich mit den Interessenten in das Einvernehmen zu setzen, in der kurzen Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, halte ich es doch für wünschenswerth, daß mindestens ein gedruckter Bericht vorgelegt werde, und ich erlaube mir daher, mich gegen die mündliche Berichterstattung auszusprechen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte den Herrn Vorredner aufmerksam machen, daß es nach der ganzen Anlage des Geschäftsganges im Falle der Drucklegung des Berichtes kaum möglich sein dürfte, noch in dieser Session mit dieser Angelegenheit zu Ende zu kommen, während es doch im Interesse der Sache liegt, nachdem ja das Wesen der ganzen Frage seit vielen Jahren bekannt ist und vielfach behandelt wurde, den Antrag des Dr. **Wannisch** anzunehmen, und die mündliche Berichterstattung zu gestatten.

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Gilli): Ich muß meine Einwendung doch aufrecht erhalten. Es hat sich früher um ganz andere Summen gehandelt, um 80.000 fl., während das jetzige Project 300.000 fl. verlangt; das ist doch etwas wesentlich Verschiedenes und ich glaube, im allgemeinen Interesse ist eine gründliche Behandlung nothwendig.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuß zur mündlichen Berichterstattung wird hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zur Vorberathung zugewiesenen Theil des Landes-ausschuß-Berichtes, Beilage Nr. 10, betreffend die landschaftlichen Bürgerschulen.**

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Reichbauer** (von der Tribüne):

Ich habe zu referiren über den Theil des Rechenschaftsberichtes, welcher die Landes-Bürgerschulen betrifft und dem Unterrichts-Ausschuße zur Vorberathung zugewiesen wurde. Schon mit dem Erscheinen der Schulgesetze vom Jahre 1868 regte sich in der Bevölkerung das Bedürfniß nach Schaffung von Real-Lehranstalten, wodurch mehr fachlich gewerbliche Bildung außer der eigentlichen Schulbildung vermittelt werden sollte. Der

Landtag hat daher schon im Jahre 1860 durch einen Beschluß festgesetzt, daß in Steiermark Bürgerschulen errichtet werden sollen, Schulen, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Volksbildung hinaus, gewerblichen und fachlichen Unterricht vermitteln, so daß dem Gewerbsmann, dem Handelsmann, dem Arbeiter eine höhere Bildung gegeben und dieselben möglichst in ihren socialen Verhältnissen gefördert werden sollten. In Folge dessen wurde vom Landtage am 30. September 1868 ein Statut beschloffen, wornach das Einvernehmen mit den einzelnen Städten behufs Beitragsleistung für die Errichtung der Bürgerschulen zu pflegen sei. Dieses Statut wurde auch Allerhöchst genehmigt und von dem Minister damals ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth sei, solche Bürgerschulen zu errichten, zugleich auch dieselben möglichst conform mit den staatlichen Bürgerschulen einzurichten. Das Organisations-Statut ist auch vollkommen übereinstimmend mit dem Lehrplan, wie er für staatliche Bürgerschulen festgestellt ist, bis auf eine ganz kleine Abänderung. Die Verhandlungen führten zum Ziele, wir haben derzeit 7 Bürgerschulen im Lande, nämlich in den Städten Graz, Gills, Fürstenfeld, Hartberg, Judenberg, Radkersburg und Voitsberg.

Die Erfolge dieser Schulen haben jedoch den Erwartungen nicht vollkommen entsprochen. Die Bürgerschulen in Graz und in Gills erfreuten sich eines sehr bedeutenden Zuspruches; es waren in Graz im Vorjahre 177 Schüler und heuer 152, in Gills im Vorjahre 124 und heuer 140. Dagegen sind die Bürgerschulen in den kleinen Städten bei weitem nicht so frequentirt, als man wünschen würde. Der Grund ist sehr einfach. Die Bürgerschule erfreut sich erstens nicht jener Unterstützung, welche im Interesse der Bildung des Volkes erwartet werden sollte, von Seite des Clerus und selbst nicht von Seite der Volksschul-Lehrerschaft; der Besuch derselben wird den Eltern damit erschwert, daß das Schulgeld nicht unbedeutend ist, und noch vielfach herrscht auch in den Bürgerkreisen auf dem Lande das Vorurtheil, wenn man den Kindern höhere Bildung geben wolke, so müsse man sie in die Gymnasien schicken, damit sie Beamte, vielleicht Geistliche werden können. Die Erkenntniß des Werthes einer höheren Bildung für den Gewerbebetrieb, für das wirtschaftliche Produciren ist auch bei weitem nicht so allgemein verbreitet, als es wünschenswerth wäre, daher der ungeheure Andrang an die Gymnasien und der geringe Zuspruch an Bürger- und Realschulen.

Nachdem nun mit den Bürgerschulen auch bedeutende Opfer verbunden sind, so ist schon in früheren Jahren dem Landtage die Erwägung gekommen, ob nicht eine Umgestaltung dieser Bürgerschulen angezeigt

wäre und der Landtag hat daher am 22. Juni 1883 im Principe seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die landschaftlichen Bürgerschulen in Pflichtschulen umzugestalten, in der Weise, daß jedes Kind an der öffentlichen Volksschule einen fünfjährigen Unterricht durchzumachen und dann 3 Jahre in der Bürgerschule zubringen hätte. Der Landes-Ausschuß wurde beauftragt, diesfalls mit der Regierung und den betreffenden Städten das Einvernehmen zu pflegen. Die Regierung erklärte auch gegen eine solche Umgestaltung keine Einwendung zu erheben, jedoch unter der Bedingung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1883 — der sogenannten Schulgesetznovelle — sowie der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883 berücksichtigt werden.

Der Unterrichts-Ausschuß hat heuer die Frage neuerlich in Erwägung gezogen und sich dahin geeinigt, daß die principielle Zustimmung dem hohen Hause wieder zu empfehlen sei, weil, wenn die Bürgerschulen in öffentliche Pflichtschulen umgestaltet werden, der Besuch ein gesicherter wäre, indem es dann Pflicht wäre, ebenso in die Bürgerschulen einzutreten, wie es jetzt Pflicht ist, in die Volksschule einzutreten.

Allerdings steht es den Eltern frei, ihr Kind in der 5. Classe noch durch drei Jahre zu belassen, statt es in die Bürgerschule zu schicken, aber einsichtsvolle Eltern werden gewiß ihr Kind viel eher in die Bürgerschule schicken, als es Jahre lang in der 5. Classe sitzen zu lassen. Ein wesentlicher Umstand ist auch der, daß mit dieser Umgestaltung die sogenannten Schulbesuchserleichterungen, die jetzt in so ausgiebigem Maße bewilligt werden, daß sie das ganze Schulziel schon beseitigen, aufgehoben würden, weil diese Bestimmungen sich nur auf die allgemeinen Volksschulen, nicht aber auf die Bürgerschulen beziehen; wenn die Bürgerschulen an die Volksschulen angereicht werden, so ist es nicht mehr möglich, die jetzt gewöhnlichen Erleichterungen im 7. und 8. Jahre in der Weise zu bewilligen, wie das jetzt geschieht.

Was das Verlangen der Regierung betrifft, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1883 und der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883 bei der Umgestaltung maßgebend bleiben, so findet der Unterrichts-Ausschuß darin gar keinen Anstand, weil der Lehrplan, den die Schulgesetznovelle festsetzt, mit jenem des Organisations-Statutes für die Bürgerschulen nahezu übereinstimmt. Vielleicht könnte es auffallen, wie der Unterrichts-Ausschuß dazu kommt, den Antrag zu stellen, daß man keinen Anstand nehme, das Gesetz vom 2. Mai 1883 bei der Umgestaltung zu berücksichtigen, indem man doch annehmen sollte, daß jedes

Gesetz berücksichtigt werden müsse. Das hat aber seinen praktischen Grund darin, daß die Bürgerschulen jetzt Privatschulen sind und dem Lande lediglich die Ernennung der Lehrer, Directoren u. s. w. zukommt, daß also die Umgestaltung nach der Schulgesetznovelle in dem freien Ermessen des Landtages gelegen ist.

Wie aber bereits bemerkt, ist principiell gegen diese Berücksichtigung nichts einzuwenden und ich erlaube mir daher im Namen des Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die landschaftlichen Bürgerschulen, wird zur Kenntniß genommen und spricht der Landtag unter Hinweisung auf den Landtagsbeschuß vom 22. Juni 1883 wiederholt seine principielle Zustimmung aus, daß die landschaftlichen Bürgerschulen in Fürstensefeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Pflichtschulen umgestaltet werden. Zugleich erklärt er dagegen keinen Anstand zu nehmen, daß bei dieser Umgestaltung die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1883 und der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883 dem Zwecke der Umgestaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Landes-Ausschuß wird hiernach beauftragt, sowohl mit der k. k. Regierung als mit den Vertretungen der obbenannten Städte diesfalls in Verhandlung zu treten und nach dem Resultate derselben in der nächsten Landtags-Session die geeigneten Anträge zu stellen.“

Das hohe Haus wird ersehen, daß bezüglich der Bürgerschulen von Graz und Gillsi dieser Antrag nicht gestellt wird und zwar deshalb, weil bei diesen die Zustände so günstige sind, daß eine Umgestaltung nicht angemessen erscheint.

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zur Vorberathung zugewiesenen Theile des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses.**

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Ausserer** (von der Tribüne): Nachdem ein gedruckter



Motivenbericht vorliegt, erlaube ich mir, mich auf die Verlesung der vom Unterrichts-Ausschusse gestellten **Anträge** zu beschränken (liest):

Zu „Zahl und Zustand der Volksschulen“:

„Der hohe Landtag wolle den Bericht des Landes-Ausschusses über die Zahl und den Zustand der Volksschulen zu befriedigender Kenntniß nehmen.“

Zu „Schulbesuch“:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses über den Schulbesuch zur befriedigenden Kenntniß und spricht seine volle Zustimmung zur Haltung des Landes-Ausschusses in der Frage der administrativen Schulbesuchs-Erleichterungen aus.“

„Der Landtag erklärt zugleich, es sei seine Rechtsüberzeugung, daß die Verordnung des Unterrichtsministers vom 30. Mai 1884 sowohl mit der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, als auch mit der zur Durchführung derselben erlassenen Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883 im offenen Widerspruche steht und daher eine flagrante Gesetzesverletzung ist, gegen die der Landtag feierliche Verwahrung einlegt.“

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß des Gesamt-Ministeriums zu bringen.“

Zu „Zahl der Lehrpersonen“:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen.“

Zu „Fortbildungs-Curse“:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen.“

**Abg. Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich muß vor Allem constatiren, daß ich zwar Mitglied des Unterrichts-Ausschusses bin, aber durch anderweitige Verhandlungen des Hauses verhindert war, der Sitzung, in welcher der vorliegende Bericht zur Verathung kam, beizuwohnen. Daher war ich auch nicht in der Lage im Ausschusse meine diesbezügliche abweichende Anschauung zum Ausdruck oder zur Geltung zu bringen. Es werden daher die Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses mir es nicht verübeln, daß ich jetzt im hohen Hause dieser meiner Pflicht zu entsprechen trachte.

Dabei will ich hervorheben, hohes Haus, daß ich mit innerem Widerstreben an die Erfüllung dieser meiner Pflicht gehe; mit innerem Widerstreben, weil ich in der eilften Stunde des Landtages das Wort zu ergreifen mich genöthigt sehe, und weil es meinen Wünschen viel mehr entsprechen würde, die Verhandlungen des hohen Hauses in dieser vorgerückten Zeit in keinerlei Weise

aufzuhalten; mit innerem Widerstreben auch deshalb, geehrte Herren des hohen Hauses, weil wir es auch hier wieder mit einem Gegenstande zu thun haben, dem gegenüber ich sagen muß: Streit ohne Ende! und weil ich kein Freund des Streites, sondern vielmehr — und in hohem Grade — ein Freund des Friedens bin.

Da es mir aber zugleich unmöglich ist, indem es weder meinem Charakter, noch meiner Pflichtauffassung entspricht, mich unter jene Männer zu zählen, die sich zu dem Grundsätze bekennen: Pax, ubi non est pax, und da ich in der Vorlage eine Reihe von Behauptungen finde, die ich mehr oder weniger als Herausforderungen betrachten muß, so sehe ich mich trotz meines Widerstrebens genöthigt, auf eine Besprechung der Vorlage einzugehen, und ich bitte das hohe Haus um Entschuldigung, wenn ich dazu vielleicht eine längere Zeit der heutigen Sitzung in Anspruch nehmen werde.

Ich habe gesagt, in dem Berichte des Unterrichts-Ausschusses sei eine Reihe von Behauptungen enthalten, die mir als Herausforderungen erscheinen. Ich müßte sie unterscheiden als Herausforderungen, die gegen die Regierung, und als solche, die gegen mich und meine Gesinnungsgenossen gerichtet sind.

Es scheint mir, als sei es eine Herausforderung der Regierung, wenn in der Vorlage, und zwar sowohl in den Motiven derselben, als auch in dem diesbezüglichen Antrage behauptet wird, daß die auf Grund der Schulgesetz-Novelle vom 2. Mai 1883 gewährten Erleichterungen im Schulbesuche als im administrativen Wege zuerkannt bezeichnet werden; es scheint mir, als sei es eine Herausforderung der Regierung, wenn behauptet wird, daß die Nachtrags-Verordnung des Ministeriums im Gesetze nicht begründet befunden wurde, daß die Verordnungen vom 18. November und 8. Juni untereinander im Widerspruch stehen, daß namentlich durch die Nachtrags-Verordnung vom 18. November 1883 ein Eingriff in den Instanzenzug geschehen wäre, daß diese Nachtrags-Verordnung eine flagrante Gesetzes-Verletzung involvire und daß in Folge aller dieser Umstände die Nöthigung vorliege, von dem diesbezüglichen Beschlusse des hohen Hauses in sonst nicht gepflogener Weise das Gesamt-Ministerium in Kenntniß zu setzen.

Es ist selbstverständlich nicht meine Sache, auf diese Herausforderungen zu antworten. Das wird die Aufgabe der Regierung, die Aufgabe Sr. Excellenz des Herrn Statthalters sein.

Aber in dem Ausschußberichte sind auch noch andere Vorwürfe enthalten, welche gegen mich und meine Gesinnungsgenossen gerichtet sind, und darüber

erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen. Die Erleichterungen im Schulbesuche und zwar namentlich jene Reihe der Erleichterungen, die sich auf die Nachtrags-Verordnung vom 18. November beziehen, werden ein Danaergeschenk genannt. Ich glaube, der geehrte Herr Berichtstatter hat damit die Adresse verfehlt. Ich wäre mit ihm vollkommen einverstanden, wenn er nicht diese Nachtrags-Verordnung, sondern den § 21 der Schulnovelle vom 2. Mai 1883 ein Danaergeschenk genannt hätte. Das hohe Haus weiß es ja und es weiß es Jedermann, der sich mit politischen Dingen befaßt, in welcher Situation das Abgeordnetenhaus, sowohl Majorität als Minorität, sich befand, als die Schulnovelle vom 2. Mai 1883 als Vorlage in das Abgeordnetenhaus kam. Die Novelle war so, wie sie vorgelegt wurde, anzunehmen oder zu verwerfen. Sie kam als Beschluß des Herrenhauses mit der ganz bestimmten Signatur an's Abgeordnetenhaus, daß das Herrenhaus unter gar keinen Umständen dahin zu bewegen sein würde, was immer für eine Abänderung zu acceptiren. Das war die thatsächliche Zwangslage, in der sich das Abgeordnetenhaus befand, als es in die Berathung der Schulnovelle einging.

Wäre dem nicht so gewesen, wäre mir und meinen Gesinnungsgenossen irgend ein Weg offen gestanden, um auf die Codificirung des § 21 Einfluß zu nehmen, so wie er jetzt vorliegt, hätten wir Ihnen denselben nicht entgegen gebracht.

Es wird ferner im Ausschußberichte die Behauptung ausgesprochen, daß der Unterrichtsminister durch Fractionen zu Nachtragsverordnungen gedrängt worden sei.

Es geschieht nun nicht durch die Vorlage zum erstenmale, daß man von einem Drängen bald des einen, bald des andern Ministers, bald des Gesamtministeriums durch einzelne Fractionen der Rechten des Abgeordnetenhauses spricht — und zu diesen Fractionen gehöre ja ich und meine Gesinnungsgenossen im Reichsrathe — und weil dies schon so oft behauptet wurde, so habe ich, verehrteste Herren, mich wiederholt umgesehen, ob wir, die wir zu den Drängenden gehören, nicht bereits nach allen Seiten und Richtungen Kanten aufweisen, denn bei einem so gewaltfamen und unaufhörlichem Drängen wird es ohne Kanten und Quetschungen nicht abgehen. Ich habe aber davon bisher noch nichts wahrgenommen, und so muß es wohl auch mit dem Drängen und Gedrängtwerden nicht gar so arg sein.

Speciell zur vorliegenden Thatsache zurückkehrend, möchte ich behaupten, in diesem Punkte hat der

Unterrichts-Ausschuß das Concept verfehlt. Wenn von einem Drängen des Unterrichts-Ministers die Rede sein könnte, dann, glaube ich, kann dies nur in dem Sinne behauptet und bewiesen werden, daß man gerade umgekehrt den Unterrichts-Minister gedrängt hat, den Durchführungs-Verordnungen gegenüber den Boden des Gesetzes vom 2. Mai 1883 einzuhalten.

Darin constatirte sich, verehrteste Herren, eine für mich nahezu unerklärliche Wahrnehmung. Wenn ich mich erinnere, ich will nicht sagen, unter welchen aufregenden Scenen, sondern unter welcher thatsächlicher Gefährdung der gegenwärtigen Majorität des Abgeordnetenhauses, des gegenwärtigen Ministeriums und seines Systems das Gesetz vom 2. Mai 1883 zu Stande kam; wenn ich mich erinnere, daß man durch 14 Tage — über die Schneide des Messers hinweg — um den Fortbestand der Majorität, des Ministeriums und des Systemes einen Kampf zu kämpfen sich herbeiließ, so ist es mir, verehrteste Herren, etwas völlig Unerklärliches, wie auf das Gesetz vom 2. Mai 1883 eine Durchführungs-Verordnung folgen konnte, wie sie am 8. Juni 1883 zur Zahl 10.618 factisch erfolgt ist.

Ich muß mich und will mich dieser Durchführungs-Verordnung gegenüber der größten Reserve befeißigen, und wird es somit am Besten sein, wenn ich zur Charakterisirung derselben nicht meine Worte gebrauche, sondern die Worte eines gewiß nicht zu verdächtigenden Zeugen, die Worte des Abg. Dr. Ruz, der in der 341. Sitzung der 9. Session des Reichsrathes am 11. März 1884 über diese Durchführungs-Verordnung Folgendes sagte: „Ich muß gestehen, daß ich von derselben verblüfft war, denn auch da zeigt sich eine gewisse Zweideutigkeit der Gesetzgebung, die geradezu unglaublich ist. Wir auf dieser (linken) Seite des hohen Hauses, können mit dieser Durchführungsverordnung vollkommen einverstanden sein.“ (Hört! rechts.) „Aber ich muß gestehen, dieselbe hätte auch auf eine Schulnovelle gepaßt, die ganz anders ausgesehen haben würde.“

Ich habe diese Worte sofort, wie sie gesprochen wurden, mit Freude begrüßt, weil ich erkannte, daß sie unter Umständen gute Dienste leisten würden. (Heiterkeit.)

Das, was der Herr Abg. Dr. Ruz behauptet hat, erschien mir und meinen Gesinnungsgenossen als Thatsache und Wahrheit, und deshalb sahen wir uns zur Abwehr genöthigt, und deshalb ist von unserer Seite das geschehen, was am 19. August in die Oeffentlichkeit gelangte, woraus dann jene Erleichterungen für den Schulbesuch im 7. und 8. Jahre

herborgiengen, wie sie jetzt thatsächlich einer großen Anzahl von Gemeinden bewilligt wurden. Und dabei waren und sind wir uns bewußt, daß durch diese Erleichterungen nichts Anderes zu Stande gebracht wurde, als die Durchführung dessen, was im Gesetze vom 2. Mai 1883 factisch bewilligt ist.

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses spricht von diesen Erleichterungen des weiteren so, daß er sie der völligen Aufhebung der Verpflichtung, die Schule im 7. und 8. Jahre zu besuchen, gleichstellt, und er führt zur Beweisführung dessen in's Feld, daß die Erleichterungen so weit gehen, daß kaum fünfzehn Unterrichtsstunden pro Jahr übrig bleiben.

Sehen wir uns daher die Sache etwas näher an und betrachten wir den Umfang der angestrebten und jetzt thatsächlich zur Durchführung gebrachten Erleichterungen nach Semester und Stundenzahl.

Wenn ich Ersteres thue, so ist Thatsache, daß bei den so gewährten Erleichterungen 13 Semester hindurch ununterbrochen Alltagsunterricht stattfindet, daß darauf zwei Semester folgen, der 14. und 15., mit einer Unterrichtszeit von drei Stunden in der Woche, und daß endlich der letzte, der 16. Semester, vollkommen frei ist. Das ist der Umfang dieser Erleichterungen semesterweise.

Der Unterrichts-Ausschuß ist aber in seinen Berechnungen noch viel genauer vorgegangen, er hat uns die abgekürzte Unterrichtszeit stundenweise verrechnet. Daher wird es auch mir erlaubt sein, eine ähnliche Berechnung anzustellen, um darzuthun, wie viele Stunden in Folge dieser Erleichterungen thatsächlich auf den Unterricht entfallen.

Dabei habe ich natürlich nur jene Semester in's Auge zu fassen, wo der Alltagsunterricht aufhört und wo die Erleichterung des Unterrichtes mit einem halben Tage in der Woche und dreistündiger Schulzeit eintritt. Und weil ich bei solchen Dingen lieber concrete Fälle in's Auge fasse, um nicht auf Abwege zu gerathen, so habe ich mir das Kalendarium von 1884 vor Augen gehalten und aus demselben folgende Berechnung gefunden. Ich meine, sie wird so ziemlich correct sein.

Das Jahr hat bekanntlich 52 Wochen. Von diesen entfallen sechs auf die größere Ferialzeit im Herbst. Es würden im Jahre 1884, vorausgesetzt, daß der Wiederholungs-Unterricht stets am Donnerstag als einem Ferialtage, ertheilt werde, des weiteren noch vier Wochen, respective vier Unterrichtstage, entfallen, und zwar durch den Gründonnerstag und durch drei andere, auf einen Donnerstag fallende Feste.

Somit resultirt ein Rest von 42 Wochen, mit drei Stunden Schulzeit per Woche und das gibt per Jahr, d. i. für den 14. und 15. Semester — der Unterrichts-Ausschuß wird schon entschuldigen — nicht 15, sondern 126 Stunden.

Wenn ich diesem Thatbestande, welchen darzulegen ich mir die Freiheit genommen habe, gegenüber jene Erleichterungen in's Auge fasse, die vor dem Gesetze vom 2. Mai 1883 im administrativen Wege gegeben wurden, so finde ich diesbezüglich im heurigen Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, der jederzeit mit Correctheit gearbeitet erscheint, die außerordentlich interessante Thatsache mitgetheilt, daß im Schuljahre 1882/3, welches von der Schulnovelle noch gar nicht berührt werden konnte, von 30.700 Kindern, die dem 13. und 14. Lebensjahre angehörten, also in die 7. und 8. Schuljahrspflicht einzurechnen waren, 9300 Kindern in Folge Ansuchens ihrer Eltern auf administrativem Wege Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt wurden, daß weiters über diese 9300 hinaus, 4000 andere Kinder die Schule einfach nicht besuchten, und daß man den Nichtbesuch auch nicht hintanhalten konnte, weil die Möglichkeit dazu nicht gegeben war. Das ergibt für mich die Thatsache, daß vor der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 und vor der berufenen Nachtrags-Verordnung vom 18. November 1883 im unmittelbar vorhergehenden Schuljahre 13.300 Kinder im 13. und 14. Lebensjahre Schulbesuchs-Erleichterungen genossen haben, theils mit theils ohne Erlaubniß.

Mit diesen Ziffern, die ich jetzt mitgetheilt habe, ist jedoch noch nicht Alles gesagt. Will man den Schulbesuch noch gründlicher in's Auge fassen, muß man weiter gehen. Die Beobachtungen, die in dieser Richtung gemacht werden, constatiren noch überdieß, daß selbst der Rest der Kinder, die im 13. und 14. Lebensjahre die Schule noch besuchen, für den eigentlichen Unterricht meist kaum in Betracht gezogen werden kann, weil er fortwährend wechselt.

Werden auch noch die Schulstrafen, die thatsächlich verhängt worden sind, in Erwägung gebracht, dann resultirt für mich die Gewißheit, daß ich und meine Geseinnungsgenossen einen ganz correcten Schritt gethan haben, wenn wir bestrebt waren, jene gesetzlichen Schulbesuchs-Erleichterungen zu erringen, welche jetzt thatsächlich allenthalben gewährt werden.

Ich werde diese meine Worte, zum Beweise ihrer Richtigkeit, noch mit Beispielen belegen.

Ich habe vor mir die ziffermäßigen Aufschreibungen über eine Schule, welche in der 3. Classe 84 schulpflichtige Kinder zählt. In dieser

Schule war im Verlaufe der Monate Juni und Juli 1880 der Schulbesuch folgender. Die Beobachtungen wurden vom Katecheten der betreffenden Schule gemacht. Nach diesen Daten haben die Schule besucht:

Am	Tag	Anzahl Schüler
Am 4. Juni	29	Schüler
" 8. "	29	"
" 11. "	31	"
" 15. "	30	"
" 22. "	30	"
" 26. "	27	"
" 2. Juli	29	"
" 6. "	28	"
" 9. "	29	"
" 13. "	29	"
" 20. "	35	"
" 23. "	15	"
" 27. "	27	"
" 30. "	28	"

Daraus geht hervor, daß an den genannten Tagen nie auch nur die Hälfte der schulpflichtigen Kinder die Schule besucht haben.

Dazu kommt noch die weitere Thatsache, daß in Folge des ununterbrochenen Wechsels der Kinder beim Abfragen der jedesmal gestellten kleinen Aufgaben von den Anwesenden nie mehr als höchstens ein Drittel eine Antwort zu geben mußte.

So beschaffen war der thatächliche Schulbesuch vor den gesetzlichen Schulbesuchserleichterungen, wobei noch überdies mit den Strafen gegen Schulverräumnisse kein Ende zu finden war!

Welches Resultat Sie erzielen werden, wenn Sie den Gesetzentwurf, der uns als Antrag vorliegt, beschließen, wonach die Strafgewalt für die Schulverräumnisse von dem Obmanne des Ortschulrathes auf den Obmann des Bezirksschulrathes übertragen werden soll — das weiß ich nicht. Ich erlaube mir aber, Sie an folgenden Thatbestand zu erinnern.

Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses habe ich mir die Schulstrafen zusammengeschrieben aus den Jahren 1879, 1880, 1881 und 1882. Ueber das Schuljahr 1882/83 konnte ich im heurigen Berichte keine Daten finden; entweder sind sie nicht mehr im Berichte enthalten oder sie sind mir entgangen. Im Jahre 1879 haben wir 4419 Straferkenntnisse mit 5990 fl. 20 kr. Geldstrafen und 145 Tagen und 173 Stunden Arreststrafen.

Im Jahre 1880 betragen die Straffälle 4066, die Summe der Geldstrafen 5467 fl. 85 kr., die Arreststrafen 395 Tage und 1241 Stunden.

Im Jahre 1881/2 gab es 7060 Straferkenntnisse, die Geldstrafen betragen 8498 fl. 95 kr., die Arreststrafen 1033 Tage und 1653 Stunden. Das gibt pro 1881/82, wenn ich das Schuljahr mit 230 Schultagen berechne, für einen Schultag 30 Straferkenntnisse, 36 fl. Geldstrafe und 4 Tage und 4 Stunden Arrest; das heißt, je vier Familienväter wurden an je einem Schultage in den Arrest gesperrt.

Ich bedaure, daß es mir nicht gelungen ist, die diesbezüglichen Daten aus unserem Kronlande auch für das Schuljahr 1882/83 zu erfahren. Ich will Sie dafür auf die diesbezüglichen Ziffern des benachbarten Landes Niederösterreich aufmerksam machen und ich entnehme auch diese Ziffern dem Berichte des dortigen Landes-Ausschusses. Sie sind sehr lehrreich.

Nach diesem Berichte belief sich die Anzahl der Straferkenntnisse pro 1882/83 auf 24.976, die Geldstrafen betragen 12.156 fl., die Arreststrafen 6371 Tage und 7 Stunden! Das heißt: In Niederösterreich entfielen während des Schuljahres 1882/83 auf jeden einzelnen Schultag 108 Straferkenntnisse mit einem Geldstrafenbetrage von 52 fl. und je 27 Familienväter saßen an jedem Schultage im Arrest! (Hört! Hört! rechts.)

Das sind allerdings Verhältnisse, welche, wie ich glaube, klar zeigen, daß die Schulbesuchserleichterungen, wie wir sie angestrebt haben, ganz am Platze sind.

Unser eigentliches Ziel jedoch — um dasselbe nur mit wenigen Worten zu umschreiben, und ich glaube dazu ein Recht zu haben gegenüber den Anwürfen des Unterrichts-Ausschusses — unser eigentliches Ziel ist die zehnjährige Schulpflicht mit einem sechsjährigen Schulbesuch für den Alltagsunterricht und einem weiteren vierjährigen Schulbesuch für die Fortbildung und Wiederholung an einem Halbtage in der Woche durch das ganze Jahr, wo immer möglich am Sonntag. Das ergiebt für Fortbildung und Wiederholung eine Unterrichtszeit von 500 Stunden! An die Sonntagschulen werden sich in entsprechender und stellvertretender Weise die gewerblichen Fortbildungsschulen anzuschließen haben. Der eigentliche Alltagsunterricht aber im 13., 14., 15. und 16. Jahre findet nach unserer Auffassung nicht mehr auf den Bänken der Volksschule statt, sondern in Haus und Hof, in Feld und Flur unter der unmittelbaren Aufsicht von Vater und Mutter. Dort ist der Alltagsunterricht für diese Lebensjahre zu suchen und dort muß das Kind in diesen Jahren Eines vor Allem lernen: die Arbeit! (Sehr richtig! Bravo! Bravo! rechts.) Wir haben dieses Ziel ununterbrochen an-

gestrebt und wir können diesbezüglich auf die Zustimmung von so zahlreichen Bevölkerungsschichten hinweisen, daß auch darin ein Beweis liegt, daß wir das Richtige getroffen haben. Darauf komme ich aber später zurück.

Auf Eines möchte ich jedoch noch aufmerksam machen, nämlich auf den Gewinn, der in national-ökonomischer Beziehung mit einer solchen Regelung der Schulpflicht verbunden sein müßte. Denken Sie namentlich an die Kinder, die sich dem Gewerbe zuwenden. Es ist nicht gleichgültig, in welchem Jahre der Knabe an die Erlernung des Gewerbes geht. Auch wird von Niemandem bestritten werden, daß, wenn man die richtige Zeit versäumt hat und den Knaben erst in fortgeschrittenen Jahren in die Lehre schiebt, er weniger oder gar nicht mehr tauglich ist zur perfecten Erlernung namentlich bestimmter Gewerbe.

Mir stehen diesbezüglich zahlreiche persönliche Erfahrungen zu Gebote. Ich stehe an der Spitze einer gewerblichen Anstalt, ich habe eine Druckerei zu leiten und weiß es demnach zu würdigen, welcher Unterschied darin besteht, ob der Knabe im 12. oder erst im 15. Jahre an den Seherkasten herantritt. Das wird auch Vielen von Ihnen sofort klar sein, wenn ich Sie daran erinnere, welcher große Unterschied für Erlernung, Fortschritt und vollendete Fertigkeit darin besteht, ob ein Kind mit 12 oder 15 Jahren zum Clavierunterrichte gelangt.

Es kommt aber noch ein zweites Moment in Betracht zu ziehen. Damit, daß der Knabe so spät mit der Erlernung des Gewerbes beginnt, ist noch der weitere schwere Nachtheil verbunden, daß der junge Mann, kaum daß er den Lehrjahren entwachsen ist, sofort in's Militär eintreten und 3 Jahre in der Kaserne zubringen muß. Nothwendigerweise muß dies einen bedeutenden Rückgang in seinen gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten zur Folge haben, weil man ihm ja keine Zeit gelassen hat, sich dieselben über das in den Lehrjahren Erlernte hinaus bis zur Perfectionirung fest und dauernd anzueignen.

Es wird in der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses — wie immer bei solchen Gelegenheiten — die Herabdrückung des Bildungs-Niveaus in das Treffen geführt. Nein, meine Herren, nicht um eine Herabdrückung des Bildungs-Niveaus ist es uns bei der Einführung der Schulbesucherleichterungen zu thun. Nicht herunter — hinauf müssen wir auf dem Bildungs-Niveau in der Volksschule streben, weil es gegenwärtig thatächlich viel zu tief steht. Dafür, meine sehr geehrten Herren (zur Linken gewendet), will

ich Ihnen wieder einen classischen Zeugen vorführen; nicht Aussprüche von Männern unserer Partei, sondern Aussprüche, die aus der Mitte Ihrer Gesinnungsgenossen hervorgehen. Der Herr Landeshauptmann wird mir gütigst gestatten, ein paar ganz kurze Sätze aus der „Neuen Freien Presse“ — gewiß ein unverdächtigter Zeuge! — zu citiren (liest): „Unsere Schulen leisten nicht das, was wir von ihnen erwarten. Man hat den Lehrplan der Volksschulen auf Kosten des elementaren Wissens mit einem Ballast von unnützem Plunder belastet, den Lehrern durch allgemeine unverständliche Lehrpläne ein Lehrgebiet erschlossen, das weit über ihre Kräfte geht. Man hat vermeint, mit Forderungen, welche auf dem Papiere an die Armee von Lehrern gestellt wurden, diese auch mit einem Schlage auf die Stufe zu heben, welche die neue Schule verlangt, während man sie nur verwirrte und ihnen eine übergroße Meinung von sich selbst beibrachte. Man kam bald genug zur Einsicht, daß eine Reform des ganzen Schulwesens ein Gebot der Nothwendigkeit sei. Niemand will den Finger an die wunde Stelle legen und es zuerst aussprechen, daß man bei gutem Willen und bei dem besten Streben — die Schule verschlechtert habe, und Niemand hat den Muth, zu festem, zielbewußtem Handeln die Anregung zu geben, als ob nicht gerade hier das geflügelte Wort zum Verderben würde: Wir können warten!“ An einer anderen Stelle sagt die „Neue Freie Presse“ (liest): „Der absolvirte Volksschüler kommt meistens mit so spärlichen Kenntnissen an's Gymnasium, daß er z. B. nicht im Stande ist, einen einfachen Satz in seine Bestandtheile zu zerlegen, Subject, Prädicat und allenfalls einige Casus-Bestimmungen sogleich aufzufinden. Nicht besser bestellt ist es mit den Vorkenntnissen aus dem Rechnen. Das Kopfrechnen, diese einfache Denkübung, welche den Verstand des Kindes übt und kräftigt und welche niemals vernachlässigt werden sollte, wird von unseren Volksschul-Pädagogen entweder gar nicht oder nur sehr wenig betrieben. Freilich geht es dann auch mit dem schriftlichen Rechnen nicht vorwärts, und so kann es geschehen, daß der antretende Gymnasiast nicht im Stande ist, die einfachsten Rechnungs-Operationen mit unbenannten, geschweige mit benannten Zahlen auszuführen. Dafür sind die Jungen mit einer Menge problematischen Wissens ausgerüstet, das für sie besto werthloser ist, je oberflächlicher es ihnen beigebracht wurde. Ein gedeihliches Wirken unserer Volksschule ist erst möglich, wenn sie ihre eigentliche Aufgabe richtig erfaßt hat. Ihr liegt es nicht ob, fertige Staatsbürger mit einer Fülle möglichen und unmöglichen Wissens heranzubil-

ben. Sie hat nur eine Grundlage für das weitere Wissen, das noch erworben werden muß, zu geben."

Das ist auch meine Ueberzeugung. Also hinauf mit dem Bildungs-Niveau, nicht herunter; hinauf zu jenem Niveau, welches nothwendig ist, wenn die jungen Leute, nachdem sie der Volksschule entwachsen sind, den an sie gestellten Ansprüchen des Lebens entsprechen sollen.

Es liegt mir bezüglich des Niveaus, auf welchem sich die Bildung in der Volksschule gegenwärtig befindet, auch noch ein Zeugniß von conservativer Seite vor; ich will es nicht seinem ganzen Umfange nach mittheilen, um nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehmen zu müssen. In diesem Briefe wird eine Mittheilung gemacht von einem Wochenbuche, welches den Lehrstoff für October, November und December in der vierten Classe einer steiermärkischen Volksschule enthält. Es wird der Stoff für Geschichte, Naturgeschichte, Geometrie, Erdkunde aufgezählt. Das geht Alles sehr weit, wie Sie alsbald ersehen werden, wenn ich Ihnen z. B. nur die Aufgaben der Geometrie mitzutheilen mir erlaube. (Liest:) „Geometrische Formenlehre: Der Würfel, Flächen, Kanten, Flächenwinkel und Linienwinkel desselben; Netz des Würfels und dessen Berechnung; Ausziehen der Quadratwurzel (Heiterkeit); Rechteck und dessen Berechnung; Rhombus und Rhomboid, dessen Berechnung; das Dreieck, gleichseitiges, gleichschenkeliges, dessen Berechnung; Trapez und Berechnung desselben.“ (Heiterkeit rechts.) Schöne Dinge, meine Herren, nicht wahr? Wir Alle erinnern uns noch, welche Schwierigkeiten uns dieselben in der dritten und vierten Classe des Gymnasiums gemacht haben. Nun aber folgt auf das blendende Licht der tiefe Schlag Schatten. Der Zeuge fährt fort und schreibt, er habe in der Stunde, in welcher er dieses Wochenbuch aufliegen fand, mit den Kindern in der biblischen Geschich'e die Geschichte Moses gelesen, wo über Moses die Worte vorkommen: „Ich bin nicht beredt“. Da habe er nun sämtliche Kinder der Schule befragt: Was heißt das „beredt“? — Kinder der 4. Classe, Kinder, denen man das Ausziehen der Quadratwurzel, Berechnung von Rhombus und Rhomboid und in anderen Gegenständen noch höhere Aufgaben gestellt. Und keines von den Kindern konnte ihm sagen, was beredt heißt. (Hört! hört! Heiterkeit rechts.) Sehen Sie, meine Herren, ich habe Recht, nicht herab — hinauf mit dem Bildungs-Niveau der Volksschule!

In dem Berichte des Unterrichts-Ausschusses wird weiter behauptet, es sei durch die Einführung der Schulbesuchs-Erleichterungen eine bedeutende

Mehrbelastung des Landes-Schulfondes und aller jener Kreise entstanden, die für die Schule beizusteuern haben.

Dieser Vorwurf hat mich im hohen Grade überrascht! Sehr geehrte Herren, der Landes Ausschuss constatirt ja selber, daß im Jahre 1881—1882 die Zahl der für das 13. und 14. Jahr noch schulpflichtigen Kinder mit mehr als 30.000 beziffert wurde.

Nun weiß jeder von Ihnen, daß durch die Schulnovelle vom 2. Mai 1883 die Möglichkeit geboten ist, solche Zustände zu schaffen, daß die Kinder des 13. und 14. Jahres nicht mehr unter die schulpflichtigen Kinder gerechnet werden dürfen, und daß von dem Augenblicke an, wo dies der Fall ist, für diese Kinder weder Lehrkräfte, noch Lehrlocale zu bestellen sind.

Mir ist es ganz unerfindlich, wie einem solchen Thatbestande gegenüber behauptet werden kann, daß diese Art der Erleichterungen eine namhafte Mehrbelastung des Schulfondes und aller für die Schule Besteuernten bedeute.

Es wird auf die besonderen Abtheilungen hingewiesen, in denen der Unterricht erteilt werden soll. Nun, meine Herren, der Unterricht für die besonderen Abtheilungen kann ja an Ferialtagen stattfinden, an denen die Schullocalitäten frei sind; es ist daher durchaus nicht nothwendig, daß besondere Localitäten für den Unterricht in diesen besonderen Abtheilungen beigelegt werden. Und wenn Sie (zur Linken gewendet) den Lehrer in's Auge fassen, so wissen Sie so gut wie ich, daß der Volksschullehrer zu einer Maximal-Unterrichtszeit von 30 Stunden in der Woche verpflichtet ist und erst, wenn diese überschritten werden müßten, das Recht hat, für die Ueberlastung eine Remuneration zu beanspruchen.

Da aber durchschnittlich die Leistung eines Volksschullehrers selbst an einclassigen Volksschulen gegenwärtig nur die Ziffer von 27 bis 28 Stunden per Woche erreicht und der in besonderen Abtheilungen zu erteilende Unterricht für den Lehrer wöchentlich nur 2 Stunden ausmacht, so wird selbst für die Lehrer der einclassigen Volksschule die Maximal-Ziffer, zu der sie verpflichtet sind, höchstens nur erreicht, aber nicht überschritten — nicht zu reden von den Lehrern der mehrclassigen Schulen.

Für mich war es deshalb auch nicht verständlich, weshalb im Budget pro 1885 eine eigene Post von 2000 fl. eingestellt wurde, um daraus die Remunerationen jener Lehrer zu bezahlen, die in Folge der gewährten Schulbesuchs-Erleichterungen überbürdet werden müßten.

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses richtet endlich einen Appell an das steirische Volk, welches schon so viel für die Volksschule gethan hat. Auch wir (weist auf die Rechte hin) verehrteste Herren, haben an das Volk appellirt. Schon im Jahre 1880 und 1881 haben wir an das steirische Volk appellirt, und — ich werde Ihnen die Thatsachen in's Gedächtniß rufen — wir haben es nicht umsonst gethan. Wir haben im steirischen Landtage im Jahre 1880 in Sachen der Volksschule Petitionen ganz im Sinne der Volksschulgesetz-Novelle und noch über die darin gewährten Erleichterungen und Bestimmungen hinaus, von 676 Gemeinden und 34 Vereinen vorgeführt. Wir haben in demselben Jahre bei der Regierung Petitionen des gleichen Inhaltes von 615 Gemeinden und 33 Vereinen eingebracht. Wir haben dem Abgeordnetenhaufe — laut der stenografischen Protokolle der 112., 120. und 147. Sitzung vom 15. Februar, 11. März und 5. Mai 1881 — Petitionen gleicher Art von 620 Gemeinden und 37 Vereinen überreicht und dem Herrenhaufe im Jahre 1881 gleichinhaltliche Petitionen von 622 Gemeinden und 28 Vereinen übergeben.

In summa 2665 Petitionen.

Das war ein Appell an das Volk und er hat sein Echo gefunden! Ich erinnere mich auch noch mit Freuden, daß seinerzeit, als wir eine dieser Petitionen im Unterrichts-Ausschusse des Landtages zu verhandeln hatten, ein liberales Mitglied desselben constatirte, daß wir bei der Verbreitung dieser Petition mit der größten Offenheit und Loyalität vorgegangen seien. Der Vorgang war einfach der, daß wir die Petitionen allen Gemeinde-Vorstehern zuschickten mit einem Begleitschreiben, in welchem der Gemeindevorstand gebeten wurde, die Petitionen in Erwägung zu ziehen und nur dann dem Gemeindeauschusse zur Berathung vorzulegen, wenn er glaubt, daß in den Petitionen etwas Gutes und Nützlichendes enthalten sei.

Diesem Resultate gegenüber kann ich einen zweiten Appell nicht übersehen, der nicht von uns ausgieng, sondern von unseren politischen Gegnern.

Ich habe hier vor mir eine Zusammenstellung aus den stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhaufes der 295., 296., 297. und 299. Sitzung des Jahres 1883. Mit den Einzelheiten dieser Zusammenstellung will ich das hohe Haus nicht behelligen, aber das Summarium gibt mir folgendes Resultat:

Gegen die Volksschulgesetz-Novelle wurden Petitionen eingereicht: Von der Kronlandsvertretung, nämlich vom Landes-Ausschusse 1; von den 63 Bezirksvertretungen keine; von den 63 Bezirksauschüssen 26; von sämmtlichen Gemeinden des ganzen Landes,

von den Städten und Märkten 23, von den Landgemeinden 16, — also zusammen 39; von der Handels- und Gewerbekammer (Graz) 1; von verschiedenen Vereinen des Kronlandes 7. Somit waren 74 Petitionen das ganze Resultat dieses Appells!

Ich habe daher auch nichts dagegen, wenn man zum dritten Male und zwar nach Wunsch des Unterrichts-Ausschusses jetzt wieder von liberaler Seite an das Volk appelliren will.

Thun Sie das, meine Herren (zur Linken), ich bin sehr gerne bereit, Sie darin zu unterstützen. Wenn Sie eine Petition, die das Gegentheil der von uns in den Jahren 1880 und 1881 versendeten besagt, an die Gemeinden verschicken wollen, so bin ich bereit, Ihnen Satz, Druck, Papier und die gesammten Versendungskosten zu offeriren (Heiterkeit) und wenn Sie in Folge dieses Schrittes, der in der gleichen Form, wie wir es seinerzeit thaten, geschehen müßte, nur 200 Petitionen vorlegen können, — dann erkläre ich mich besiegt und will den von uns vorgelegten 2600 Petitionen keinerlei Werth mehr beilegen. (Heiterkeit und Bravo! Bravo! rechts.)

Ich muß schließlich noch einen Punkt besprechen, thue es aber nur sehr ungerne. Es ist dies die auf der ersten Seite des Berichtes enthaltene Weisung (liest):

„Namentlich möge der Unterricht in der Religionslehre nicht bloß auf das Einprägen von Glaubenssätzen und des Katechismus beschränkt bleiben, sondern es möge auf die Bildung des Herzens der Jugend, auf ihre Entwicklung zu sittlichen Charakteren durch eine gründliche Behandlung der Sittenlehre eingewirkt werden!“

Das ist nicht bloß eine Weisung an sämmtliche Katecheten des Kronlandes, sondern in dieser Weisung ist unleugbar auch ein gewisser Vorwurf enthalten; denn eine solche Weisung würde man nicht ertheilen, wenn das, was gewünscht wird, schon bisher geschehen wäre. Es muß also supponirt werden, daß es bisher nicht geschehen ist.

Der Herr Berichterstatter constatirt mit diesem Passus einen Gegensatz zwischen Katechismus und Sittenlehre. Wie ich das gelesen habe, habe ich zunächst meinen Augen kaum getraut.

Zweifelsohne, geehrter Herr Referent, ist es schon sehr lange her, daß wir beide die Aufgabe hatten, den Katechismus zum ersten Male zu lernen. Es scheint mir aber auch fast, als ob es schon ziemlich lange her

sein müßte, daß der geehrte Herr Referent den Katechismus zum letzten Male in seiner Hand gehabt hat. (Heiterkeit.)

Es ist vielleicht eine sehr pedantische Gewohnheit von mir — aber ich habe sie — daß, wenn ich aus irgend einem Werke, sei sein Inhalt mir auch noch so geläufig, ein Citat bringe, namentlich wenn es für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, ich das Buch selbst zur Hand nehme.

Ich glaube, auch der geehrte Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses würde sehr wohl daran gethan haben, wenn er, bevor er diese Behauptung geschrieben hat, den Katechismus wieder einmal in die Hand genommen hätte. (Heiterkeit.) Er hätte ihn nur aufzuschlagen brauchen, und er hätte sofort in der Einleitung gefunden — das hätte vielleicht auch manche alte Erinnerungen in ihm erweckt — daß der Katechismus fünf Hauptstücke hat, und daß nur eines davon die Ueberschrift „der Glaube“ trägt, während die vier übrigen Hauptstücke — ich will gar nicht hervorheben, daß auch im ersten eine große Anzahl der wichtigsten Sittenlehren enthalten ist — fast ausschließlich der Moral gewidmet sind.

Wenn der Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses die Vorsicht beobachtet hätte, aus dem Katechismus nicht nur die Einleitung aufzuschlagen, sondern weiter fort zu blättern, so hätte er finden müssen, daß gleich im zweiten Hauptstücke die Rede ist vom Dekalog, dieser Grundacte aller menschlichen Freiheit und aller menschlichen Rechte, dieser ewigen unverrückbaren Grundlage alles menschlichen Fortschrittes und alles Conservatismus! Und da würde er vom 4. Gebote des Dekalogs angefangen lauter große Sittenwahrheiten gefunden haben. Oder meint der Herr Referent, es sei keine sittliche Wahrheit oder kein sittliches Gebot, wenn es heißt: „Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß Du lange lebest und es Dir wohlergehe auf Erden“, „Du sollst nicht tödten“, „Du sollst nicht stehlen“, „Du sollst kein falsches Zeugniß abgeben wider Deinen Nächsten“, „Du sollst nicht begehren nach Deines Nächsten Hausfrau“, „Du sollst nicht begehren nach Deines Nächsten Gut“? (Sehr gut! rechts.) Gibt es größere sittliche Wahrheiten? Und diese sittlichen Wahrheiten sind im Katechismus enthalten! Und wenn der Herr Referent noch das fünfte Hauptstück aufgeschlagen hätte, so hätte er finden müssen, daß es handelt von der christlichen Gerechtigkeit mit dem wesentlichen Inhalte: „Meide das Böse und thue das Gute“, und nach wenigen Seiten hätte er die Gebote zu folgenden

Werken der Barmherzigkeit gefunden: „Speise die Hungerigen, tränke die Durstigen, beherberge die Fremden, bekleide die Nackten, besuche die Kranken, erlöse die Gefangenen, begrabe die Todten, lehre die Unwissenden, rathe den Zweifelhafteu, tröste die Betrübten, leide Unrecht mit Geduld und verzeihe Denjenigen, die Dich beleidigt haben!“ (Sehr gut! rechts.)

Das alles, verehrteste Herren, und noch viel mehr von sittlicher Wahrheit und Weisheit ist im Katechismus enthalten!

Es ist mir also ganz unverständlich, wieso der Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses dazu kommt, den Katecheten des Landes die Weisung zu geben: „Weniger Katechismus, aber mehr Moral!“ (Heiterkeit rechts.) Ja, meine Herren, es ist allerdings ein sehr wunder Punkt unserer gegenwärtigen Volksschulzustände, es ist vielmehr sogar der wundeste Punkt derselben: Zu wenig Katechismus, daher zu wenig Moral! (Sehr richtig! rechts.) Auch dafür habe ich ein classisches Zeugniß in der Hand und das muß ich Ihnen noch mittheilen. Es wird vielleicht viele von Ihnen überraschen und Manchem wohl auch ein Vorurtheil zerstreuen, an dem er bislang noch festhielt.

Ich habe hier einen Brief, geschrieben von einem unserer tüchtigsten Katecheten im Oberlande. Er erzählt darin Folgendes — der Herr Landeshauptmann wolle mir erlauben, daß ich dies mittheile (liest):

„Wie es einem Katecheten mit seinen zwei wöchentlichen Religionsstunden geht, bitte ich aus dem zu ersehen, daß ich in der Einen Stunde des letzten Mittwoch durchnehmen mußte das achte Gebot:

1. Die Lüge; Begriff, Arten, Sündhaftigkeit derselben (namentlich mit biblischen Beispielen zu belegen).

2. Ehre; Begriff, Werth dieses Gutes, Versündigung dagegen: Falsches Zeugniß, falsche Anklage, Verläumdung, Ehrabschneidung, falscher Argwohn, freventliches Urtheil, Ohrenblasen. Ferner als Gegensätze zu diesen Sünden:

3. Die Wahrheit, die Aufrichtigkeit, die Vertheidigung des guten Namens des Nächsten, die Widerrufung der Verläumdung und Ehrabschneidung.

Heute mußte ich natürlich das 9. und 10. Gebot durchnehmen, nächste Stunde wird das betreffende biblische Materiale durch eine halbe Stunde behandelt, vielleicht noch etwas Neues vorgenommen und dann wiederholt das 8., 9. und 10. Gebot, cursorisch vielleicht noch das 4., 5. und 7. Gebot. In acht Tagen muß ich weiter gehen. Natürlich habe ich nur die Lüge gründlich und das Uebrige nur so weit behandeln



können, daß die Kinder heiläufig per exemplificationem wissen, was darunter verstanden wird, und ob etwas gut oder böse ist. Mindestens 4—5 Stunden per Woche sind für einen wirksamen Religions-Unterricht unbedingt notwendig. Zwei Stunden — verzeihen Sie den Ausdruck, aber ich muß ihn lesen — sind Sand in die Augen!“

Ja, meine Herren, das ist in der That eine große Wahrheit und — ich wiederhole es — darin liegt der wundeste Punkt unserer gegenwärtigen Volksschulzustände. Es ist die Möglichkeit gar nicht gegeben, den Kindern jene Glaubens- und Sittenwahrheiten fest und bleibend beizubringen, die sie kennen und üben müssen, wenn sie nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft und nicht gefährliche Subjecte derselben werden sollen. (Bravo! rechts.)

Deßhalb halte ich unsere Volksschulzustände für viel schädlicher und verderblicher, wie die der meisten benachbarten Länder, und namentlich Deutschlands.

Sie finden in den Lehrplänen der preussischen Volksschulgesetze für den Religions-Unterricht fünf Stunden per Woche angesetzt, und als man in Hessen daran ging, das Volksschulgesetz zu ändern, und nach dem neuen Entwurfe nur vier Stunden per Woche für den Religions-Unterricht zu normiren beabsichtigte, hat der große Bischof Ketteler erklärt, unmöglich könne er diesem Gesetze seine Zustimmung geben, denn es sei ihm nicht denkbar, daß mit vier Stunden Religions-Unterricht per Woche den Kindern das beigebracht werden könne, was ihnen notwendig beigebracht werden müsse, wenn sie später im Leben Stand halten sollen. Bei uns aber besteht in vielen Classen höchstens ein zweistündiger, in vielen Classen gar nur ein einständiger Religions-Unterricht.

Es wäre mir sehr lieb, wenn in der heutigen Sitzung die beiden hochwürdigsten Fürst-Bischöfe des Landes anwesend sein würden: Angesichts dieser Thatfachen würde ich Ihnen vor diesem hohen Hause — mit aller Ehrerbietung zwar, aber auch mit aller Offenheit und Entschiedenheit — die Worte entgegenhalten: Caveant consules, ne detrimenti quid capiat res publica!

Ich will des Weiteren nicht eingehen auf den Gegensatz, den der sehr geehrte Herr Referent zwischen Dogma und Moral überhaupt zu machen scheint.

Ich glaube, es ist die zweite Behauptung hinlänglich gekennzeichnet durch die Widerlegung, die ich der ersten habe angebeihen lassen.

Und nun, meine Herren, schließe ich meine Erörterungen mit der Mittheilung, daß ich und meine Gesinnungs-Genossen diesen von dem Unterrichts-Ausschusse gestellten Anträgen unsere Zustimmung nicht ertheilen.

Unsere Stellung der Volksschule gegenüber haben wir, wie ich glaube, genügend gekennzeichnet in jenem Adreß-Entwurfe, den wir in diesem hohen Hause bei Beginn der früheren Landtags-Periode im October 1878 eingebracht haben. Dort haben wir, als wir die Volksschulfrage in der Adresse behandelten, zum Schlusse dieser Behandlung gesagt (liest):

„Mehr als irgendwo anders ist es daher notwendig, auf dem Gebiete der Volksschule die falschen eingeschlagenen Pfade zu verlassen und jenen Richtungen sich zuzuwenden, auf welchen es möglich ist, daß Kirche und Staat in gemeinsamem, ungestörtem, auf den Grundlagen gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhendem Zusammenwirken für das Heil der Völker und Nationen thätig sind, um den nachwachsenden Generationen alle jene Schätze an Charakterstärke, Wissen und Tugend beizubringen, die deren eigenes Glück und damit das Glück des Reiches dauernd begründen.“

Das war unsere Stellung dazu mal, das ist unsere Stellung heute und das wird sie bleiben für alle Zukunft. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)

Abgeordneter Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Als Obmann des Unterrichts-Ausschusses, der jetzt so viele Angriffe zu erfahren hatte, werden Sie es mir verzeihen, wenn ich auf einige dieser Anwürfe antworte.

Auf eine Besprechung der Anwürfe gegen die Schulgesetzgebung lasse ich mich, da dieselbe nicht hieher gehört, gar nicht ein, denn wir haben jetzt nicht das Schulgesetz zu behandeln, sondern den Bericht des Landes-Ausschusses über den derzeitigen Zustand der Schulen. Aber Einiges muß ich hervorheben.

Vor Allem muß ich dagegen protestiren, daß im Berichte Provocationen enthalten seien; der Bericht enthält blos ein objectives Urtheil, und wenn ein solches Provocation genannt wird, dann ist uns eben jedes Urtheil abgeschnitten.

Der Bericht bezieht sich auf eine vom Ministerium herausgegebene Verordnung, und ein solches objectives Urtheil muß Jedermann freistehen, umsomehr aber einem Parlamente, welches im Namen Anderer zu sprechen hat. Wenn Sie dies eine Provocation nennen, dann provociren Sie immer fort (Beifall links), denn Sie kriti-

siren immer, und einer Ihrer hervorragendsten Führer, der Bischof Rudigier, hat erst unlängst erklärt, daß unsere vom Reichsrath beschlossenen, vom Kaiser sanctionirten Gesetze abscheulich sind. (Hört! Hört! links.) Das nennen Sie keine Provocation? (Beifall links.) Und ein einfaches kritisches Urtheil erklären Sie als eine Provocation? Eine Provocation gegen die Regierung, eine Provocation gegen den Monsignore Karlon! An diesen, muß ich sagen, haben wir gar nicht gedacht (Abgeordneter Karlon: Ich habe gar keinen Namen genannt), sondern über die hierarchische Partei als solche haben wir unser Urtheil abgegeben. Dieses Urtheil abzugeben ist Sache des Unterrichts-Ausschusses, und ich glaube, dasselbe rechtfertigen zu können.

Die Verordnung vom 17. November 1883 und Mai 1884, worin die Schülerleichterungen gewährt werden, widerspricht dem § 21 des Reichs-Gesetzes vom 2. Mai 1883 geradezu. (Sehr richtig! links.) Das Gesetz vom 2. Mai 1883 gesteht gegenüber den früheren Erleichterungen, die im administrativen Wege gewährt wurden, drei Arten von Erleichterungen zu, welche *alternativ* gestattet werden können; durch die Verordnung vom 17. November 1883 werden diese Erleichterungen *cumulativ* zugelassen. Diese Verordnung widerspricht daher dem Gesetze vollkommen (So ist es! links), und wenn etwas dem Gesetze widerspricht, so ist es eine Gesetzesverletzung und gegen eine solche zu protestiren ist unser Recht und unsere Pflicht. (Bravo! Bravo! links.)

Es wurde weiters von dem Herrn Vorredner gesagt: Ja, bei der Berathung der Mai-Novelle waren wir in einer Zwangslage. Ich, meine Herren, bin nun 24 Jahre im Parlamente und ich habe noch nie eine Zwangslage über mich ergehen lassen. Ich habe immer nur gestimmt nach meiner Ueberzeugung (Bravo! links) und nie darauf Rücksicht genommen, was das Herrenhaus oder die Regierung gesagt hat.

Es ist aber auch nicht so gewesen. Wir haben zu der Novelle verschiedene Amendements gestellt und, wie der Herr Redner selbst bemerkt hat, über acht Tage wurde verhandelt. Die Herren von der Gegenseite haben jedoch kein Amendement zugelassen und alle von uns gestellten Anträge *a priori* abgewiesen; natürlich, weil das Gesetz eben in Ihrem Interesse geschaffen wurde, darum suchten Sie es nur durchzubringen, wenn Sie auch selbst mancherlei weitergehende Wünsche hatten, aus lauter Besorgniß, das Gesetz könnte nicht zu Stande kommen. Das war Ihre Zwangslage! Der Herr Vorredner hat sich auch darüber aufgehalten, daß von dem Drängen der Fractionen im Berichte die

Rede ist. Meine Herren, es war damals wirklich ein unglücklicher Moment im Abgeordnetenhaus, als die Schulnovelle berathen wurde und Sie wissen es nur zu gut, und wenn Sie ehrlich sagen würden, was Sie denken, so würden Sie selbst es zugestehen, daß die ganze Novelle nur das Resultat der Verhandlungen mit den einzelnen Fractionen war. Ich erinnere Sie an die Transverfalbahn; die Herren werden wissen, ob diese mit der Schulnovelle zusammenhieng. (Sehr gut! links.) Ich erinnere Sie daran, was der Graf Dzieduszycki unlängst gesprochen hat. Er sagte, daß die Polen das Opfer des Intellects bei der Schulnovelle brachten, da sie nicht mit derselben einverstanden waren, aber doch dafür gestimmt haben, weil sie ihrerseits die Stimmen der anderen Fractionen brauchten. Das wurde in offener Versammlung ausgesprochen, und da sagt der Herr Redner, soll man nicht von einem Drängen der Parteien sprechen! Ich erinnere Sie, meine Herren, daß ein von mir persönlich geschätztes Mitglied der Gegenpartei uns lange, bevor die Novelle vom Herrenhause an das Abgeordnetenhaus gelangte, sagte, er würde uns auf der Uhr zeigen, wann die Novelle Gesetz würde. (Heiterkeit.) Er hat also gewußt, was damals schon hinter den Coulissen abgemacht wurde, und daß alles Andere nur als Decoration aufgestellt war. (Heiterkeit und Beifall links.)

Der verehrte Herr Redner hat ferner hervorgehoben, daß die Schulstrafen außerordentliche seien. Das ist richtig, allein warum sind sie so außerordentliche? Weil eben die Schule nicht jene Unterstützung findet, die sie finden sollte, in den Kreisen, die zunächst berufen wären, die Vortheile des Schulbesuches den Eltern nahezu legen. Wenn von den Kanzeln herab gegen die Schule, gegen die Lehrer gesprochen wird, wie sollen dann die Eltern nicht auch gegen die Schule eingenommen werden? Wenn man immer den Leuten vorstellt: die Schule ist nichts nutz, die Kinder lernen nichts, laßt sie lieber zu Hause — dann muß es freilich kommen, daß die Eltern, denen das Hemd ohnedies näher liegt, ihre Kinder zu Hause behalten, denn bei der geringen Bildung, die das Landvolk nach den Resultaten der Schule, wie sie früher — unter der Herrschaft der Kirche — war, genossen hat, sehen die Leute eben nicht ein, welche Vortheile der Schulbesuch bringt; das müssen sie noch einsehen lernen.

Der Herr Vorredner hat weiter gesagt: Unser Ziel ist die sechsjährige Schule und dann vier Jahre Fortbildung. Die wahre Erziehung, sagte er, kann erst Mutter und Haus geben.

Dieser Meinung bin ich auch; die Familie, das Haus gibt die Erziehung. Allein die Vorbildung, den Unter-

richt dazu gibt die Schule. Und daß wir die achtjährige Schulpflicht haben, darüber heute noch zu verhandeln, halte ich für einen Anachronismus. Die achtjährige Schulpflicht wurde so vielfach besprochen und von allen Seiten anerkannt, daß auch unser Unterrichtsminister, der allerdings wieder durch ein Hintertürchen, durch die bekannte Verordnung aus der achtjährigen Schulpflicht hinaus gekommen ist, wiederholt erklärt hat, die achtjährige Schulpflicht sei nothwendig. Ebenso hat der Minister Trefort dieselbe für eine Nothwendigkeit erklärt. Was das unwiderleglich Richtige dabei ist, das ist der Umstand, daß das Kind erst mit dem 12. Jahre anfängt, vollständig zu denken und zu überlegen (Sehr richtig! Bravo! Bravo! links), während es früher nur memorirt, ohne zu wissen, was es gelernt hat. (So ist es! links.) Die eigentliche Ausbildung des Denkvermögens beginnt erst mit dem 12. Jahre, und daher sind diese beiden Jahre nothwendig für die Schule. (Lebhafte Zustimmung links.) Wenn man aber einen Winterkurs mit 3 Stunden in der Woche einrichtet, die am Ende auch bei einem Feiertag ganz entfallen können, dann kann man doch nicht mehr von einem Schulunterricht reden.

Der Herr Abgeordnete hat sich auch darüber aufgehalten, daß man von einer Herabdrückung des Bildungs-Niveaus spreche; er sage selbst, man müsse das Bildungsniveau heben. Ja, wie hebt man dann das Bildungsniveau, wenn man den Schulunterricht herunderdrückt? (Bravo! Bravo! links.) Das ist ja geradezu ein Widerspruch.

Man hat auch sogar bestritten, daß eine Belastung des Schulfonds durch die administrativen Schulbesuchs-Erleichterungen eintrete. Das ist aber doch sehr einfach; auf Grund der Verordnung selbst müssen eigene Abtheilungen errichtet, specielle Lehrer bestellt werden; wir müssen dafür besondere Localitäten haben, denn die Schulen sind bei uns ohnehin so klein, daß sie kaum ausreichen, und wir müssen dem Lehrer durch die besondern Abtheilungen Pflichten auferlegen, die er bisher nicht gehabt hat, daher müssen wir ihn entschädigen.

Der Herr Abgeordnete Karlon hat auf eine Masse von Petitionen hingewiesen.

Wir alten Parlamentarier wissen nun sehr wohl, wie es mit solchen Petitionen steht und ich habe schon einmal hier bei einer Petition, die von mehr als 500 unterschrieben war, gesagt, daß von diesen 500 nicht 50 sie gelesen und nicht 10 sie verstanden haben. (Dhoruse rechts.) Wie Sie dagegen Oho rufen können, daß ich das einmal über eine Petition hier gesagt habe, ist mir wirklich nicht faßlich. (Heiterkeit links.) Der Herr Abgeordnete Karlon hat uns auch eine Wette angeboten; ich kehre die Wette um. Sie, meine Herren von

der Gegenseite, haben es in der Hand, Petitionen zu machen; Sie lassen sie lithographiren und drucken und die Pfarrer und Kapläne sind die natürlichen Colporteurs. Ich biete Ihnen die Wette an, daß, wenn Sie den Herrn Pfarrern und Kaplänen eine der früheren ganz entgegengesetzte Petition zuschicken, sie alle auch wieder unterschreiben werden (Lebhafte Beifall und Heiterkeit links); es kommt nur darauf an, daß die Herren es gehörig den Gemeindevorstehern vorlegen, dann unterschreiben sie Alles, — lesen und verstehen werden sie ohnehin nur wenig. Was mir aber vollkommen unfasslich und unbegreiflich ist, das ist, daß der geehrte Herr Vorredner, den ich persönlich hochachte, sogar daran Anstoß genommen hat, daß in dem Berichte bemerkt ist, man möge den Kindern nicht bloß die Glaubenssätze einprägen, sondern auf die Bildung des Herzens, auf die Entwicklung ihres sittlichen Charakters durch eine gründliche Behandlung der Sittenlehre einwirken. Ich glaube, das ist ein sehr berechtigter Wunsch, und ich kann nur sagen, daß die Klage, daß so wenig religiös-sittliche Bildung im Volke zu finden sei, nur darin ihren Grund hat, daß die Geistlichkeit viel zu sehr dogmatisch auf der Kanzel predigt, statt moralisch (Sehr richtig! links), daß sie viel zu wenig einwirkt auf die eigentliche sittliche Hebung des Volkes und die Kinder nur mit Memoriren von Glaubenssätzen in Anspruch nimmt. (Sehr richtig! Bravo! Bravo! links.) Es ist daher gewiß ein berechtigter Wunsch, daß man die sittlich-religiöse Bildung im Volke hebe. Dazu müssen aber auch alle jene Herren die Hand bieten, die zunächst dazu berufen sind, und weniger Kampfhähne sein. (Bravo! Bravo! links.)

Der Herr Vorredner hat seine Rede mit dem pax begonnen. Nun, meine Herren, Sie haben unlängst in einem konservativen katholischen Blatte lesen können, wie dasselbe sich das zu Gute that, was man bei den Wahlen in Oberösterreich alles gethan habe: jeder Kaplan war ein Haudegen, sagte man, jeder hat gehehrt und gearbeitet mit dem Schwerte in der Hand. Und sind es denn bloß die Kapläne? Was thut dann der würdige Oberhirt von Oberösterreich auf der Kanzel? Sie haben unlängst lesen können, wie er einen Lehrer mit gänzlicher Mißachtung des Gesetzes — denn der Lehrer steht nach dem Gesetze unter seinen Schulbehörden, dem Bezirks- und Landes-Schulrath — mit gänzlicher Mißachtung des Gesetzes einen Lehrer in seinem Berufe derart zu gefährden drohte, daß er ihn öffentlich von der Kanzel herab einen schlechten, seine Schule als eine schlechte bezeichnete, ihm es als Verbrechen anrechnete, daß er historische Thatsachen nach dem Geschichtsbuche vorbringt. Ist das ein Mittel, geeignet den

Frieden der Bevölkerung zu erhalten? (Beifall links.) Ist das der pax, der von dort gepredigt werden soll? Meine Herren, schöne Worte führen nicht zur Versöhnung, sondern nur Thaten. Ich achte Ihre Ueberzeugung vollkommen, sowie ich jede Ueberzeugung achte; allein ich beanspruche auch, daß man meine Ueberzeugung achte und meine Ueberzeugung geht dahin, daß wir eine Schule haben müssen, durch die wir denkende, selbstständige Bürger heranziehen, die ihre Pflichten thun, ihre Rechte kennen, die Gesetze achten, Kaiser und Reich lieben und gute Patrioten sind. Das ist unser Ziel, und mit der Schule, wie sie jetzt eingerichtet ist, — wenn auch, wie bei allem Menschlichen, noch Fehler daran sein mögen — werden wir, glaube ich, das Ziel erreichen können, aber nicht mit Hezen, nicht mit Verfolgen, nicht mit Mißachten der Gesetze, sei es aus hohem gesalbten Munde, oder aus gewöhnlichem.

Ich kann daher nur sagen, daß das, was der Unterrichts-Ausschuß Ihnen vor schlägt, auf den bestehenden Verhältnissen basiert, daß es vollkommen patriotisch ist und keinen andern Zweck hat, als zu sagen, daß unsere Schuleinrichtungen sich bis jetzt auf dem richtigen Boden befinden und daß wir ihnen die weitere günstige Fortentwicklung wünschen. Wirken Sie mit zu dieser Entwicklung, Sie werden etwas Gutes und Patriotisches gethan haben. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. **Schutz** (L.-G. Windisch-Graz): Ich befinde mich in der fatalen Lage, zu einer Zeit sprechen zu sollen, wo das hohe Haus bereits erschöpft sein dürfte, und den Standpunkt zur Geltung bringen zu sollen, der für das Unterland von großer Bedeutung ist. Ich werde mit Rücksicht auf dem Umstand, daß man den Spruch: qui tacet, consentire videtur, sonst auf mich anwenden könnte, nur constatiren, daß ich mit dem vorliegenden Berichte des Unterrichts-Ausschusses in keiner Beziehung einverstanden bin, sowie ich dieselbe Erklärung abzugeben berechtigt bin im Namen meiner Gefinnungsgenossen von Untersteiermark.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Hohes Haus! Ich werde auf alle Momente, welche auf Verhandlungen außerhalb dieses Hauses zurückgegriffen haben, selbstverständlich nicht reflectiren und mich darauf beschränken, die Vorlage des geehrten Unterrichts-Ausschusses zu besprechen. Zu diesen Auseinandersetzungen und Anträgen habe ich Namens der Regierung Einiges zu bemerken. Ich kann es nicht unterlassen, zu constatiren, daß von Seite des geehrten Unterrichts-Ausschusses die Schwierigkeiten, welche sich bei Errichtung von Schulen in solcher Zahl, wie sie eigentlich nach der Zahl der schulpflichtigen

Kinder nothwendig wäre, ergeben, anerkannt wurden. Dessenungeachtet möchte ich hervorheben, daß die Unterrichtsverwaltung die Errichtung der nöthigen Schulen im Auge behält, dabei sich aber wohl bewußt ist, daß mit Rücksicht auf die mißlichen ökonomischen Verhältnisse in manchen Gemeinden, bei dieser Schulerrichtung nur allmählig und stufenweise vorgegangen werden kann.

Rücksichtlich der Darstellung der Einwirkung der Schulbesuchserleichterungen, wie sie im Berichte des geehrten Unterrichts-Ausschusses enthalten ist, möchte ich doch zu bemerken mir erlauben, daß sie nicht zutreffend ist. Bis zum Schuljahre 1883 war es in Steiermark stets Uebung, Schüler der 7. und 8. Stufe auf dem Lande für das Sommer-Semester vollkommen vom Schulbesuche zu befreien. In Folge der gesetzlichen Regelung der Schulbesuchserleichterungen sind mehrfache Arten von solchen Erleichterungen entstanden und zu diesen Arten gehören auch jene durch den Ministerial-Erlaß vom 17. November 1883 gestatteten. Nach diesem so sehr angefochtenen Erleichterungs-Modus haben die Schüler der 7. Classe auch im Winter den Unterricht zu besuchen und es wird im Gegensatz zu früher, wo die Kinder der 7. und 8. Classe im Sommer vollkommen befreit waren, den Schülern der 7. und 8. Classe gegenwärtig ein abgesonderter Unterricht erteilt in zwei Semestern, anstatt wie früher, in einem. Dieser dreistündige Unterricht kann unzweifelhaft als ein zweckmäßiger angesehen werden, weil z. B. an einer zweiclassigen Volksschule früher die Kinder an dem gemeinsamen 28stündigen Unterricht derart Theil genommen haben, daß auf diese Altersstufe beiläufig 5 Stunden entfielen, während sie jetzt per Woche durch 3 Stunden einen unmittelbaren directen Unterricht genießen, der durch keine Nebenrücksichten auf jene Schulkinder, welche sonst mit ihnen die Schule besuchen, beschränkt ist.

Ich möchte doch hervorheben, daß, nachdem die Schulbesuchserleichterungen erst nach einem 6 $\frac{1}{2}$ jährigen ununterbrochenen Besuche der Schule eintreten können, bei einer unbefangenen Beurtheilung der Verhältnisse wohl nicht von einem wesentlichen Entgange gesprochen und auch nicht behauptet werden kann, daß die Erreichung des nach § 21 des Volksschulgesetzes vorgeschriebenen Lehrzieles — wobei ich wohl bemerke, daß über Lehrziel sehr häufig unklar gedacht und vag gesprochen wird — in Frage gestellt sei.

Rücksichtlich der Erreichung des Lehrzieles kann auch nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Beseitigung der gewiß sehr geisttödtenden Buchstabier-Methode die Kinder jetzt viel rascher dahin kommen, lesen zu lernen, und daher gerade dieser Umstand nicht

wenig dazu beiträgt, daß sie auch rascher das Lehrziel erlangen können.

Außer Betracht darf auch nicht gelassen werden, daß nach dem Volksschulgesetze und zwar nach § 10 Fortbildungscurse errichtet werden können, landwirthschaftliche sowohl als gewerbliche, und in diesen Fortbildungscursen kann das früher erworbene Wissen befestigt und dasjenige, was in dem eingeschränkten Unterrichte von den Kindern erworben worden ist, ganz sicher erweitert werden, und deshalb kann von Seite der Regierung nur immer empfohlen werden, daß solche Fortbildungscurse errichtet werden mögen.

Die Befürchtung, welche in dem Berichte des Unterrichts-Ausschusses ausgesprochen wird, daß das Landesbudget wesentlich belastet werden könne durch die Mehrleistungen seitens der Lehrer wegen des abgesonderten Unterrichtes der mit Schulbesuchs-Erleichterungen behafteten Kinder — diese Befürchtung entbehrt wohl, glaube ich, der thatsächlichen Begründung. Denn wenn die Mehrbelastung wirklich einzutreten gehabt hätte, dann könnten Sie überzeugt sein, daß diese Ansprüche heute bereits bestehen würden, aber in dieser ganzen Zeit ist weder ein Anspruch gestellt worden, noch ist man anderseits in die Lage gekommen, solche Mehrleistungen zu gewähren.

Nunmehr mögen Sie mir gestatten, meine Herren, daß ich der Vermuthung Raum gebe, daß die im Aufschubberichte selbst, sowie in seinem Schlufantrage wiederholt hervorgehobene Verordnung vom 30. Mai 1884 wohl wahrscheinlich die Note des Vorsitzenden des Landes-Schulrathes vom 30. Mai 1884, Zahl 3174, sein dürfte, welche Note, wie dem hohen Hause bekannt ist, ja im Rechenschafts-Berichte des geehrten Landes-Ausschusses (Seite 122) aufgenommen ist. Mit dieser Note ist dem geehrten Landes-Ausschusse der Erlaß des Herrn Unterrichts-Ministers vom 18. Mai 1884, Zahl 5009, in Erwiderung der Eingabe des geehrten Landes-Ausschusses vom 29. Februar 1884, Z. 3264, mitgetheilt worden. In diesem Ministerial-Erlasse wird nur der aufrechte Bestand der Ministerial-Verordnung vom 17. Nov. 1883 gerechtfertigt, es wird in demselben nichts Neues geschaffen, nichts Neues verordnet; dieser Ministerial-Erlaß ist eben keine Verordnung, sondern lediglich eine Widerlegung der Eingabe, oder wenn Sie wollen, eine Entscheidung über die Eingabe, respective über die Vorstellung des geehrten Landes-Ausschusses. Der Minister wahrt sich das ihm durch das Gesetz zustehende Recht, für die Durchführung des Gesetzes, in dem gegebenen Falle des Gesetzes vom 2. Mai 1883 Sorge zu tragen. Angesichts dessen kann die Regierung nur erklären, daß

sie den Antrag des geehrten Unterrichts-Ausschusses, wornach die Rechtsüberzeugung ausgesprochen werden soll, daß die Verordnung des Unterrichtsministers vom 30. Mai 1884, soll heißen: vom 17. Nov. 1883 eine flagrante Gesetzesverletzung ist, gegen die der Landtag feierlich Verwahrung einlegt, mit aller Entschiedenheit zurückweist und der von dem geehrten Unterrichts-Ausschusse beantragten Erklärung keinerlei Berechtigung zuzuerkennen vermag, da der Unterrichtsminister nur von dem ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht hat und immerdar bereit ist, hiefür am competenten Orte die volle Verantwortung zu tragen. (Beifall rechts.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Unserer**: Nachdem die Stunde so weit vorgerückt ist, werde ich versuchen, mich kurz zu fassen. Ich kann dieß umso leichter thun, als ja der geehrte Obmann des Unterrichts-Ausschusses im Meritorischen bereits die von dem Herrn Abgeordneten Karlon vorgebrachten Anwürfe widerlegt hat.

Ich gestehe es offen, daß ich dabei Eines vermisse habe, daß nämlich der Abgeordnete Monsignore Karlon auf die eigentliche Sache doch nicht ganz eingegangen ist, nämlich darauf, daß zwischen den beiden Verordnungen ein Widerspruch besteht, was ja der Herr Abgeordnete selbst zugestanden hat, und des Ferneren, daß der Herr Minister mit diesen Verordnungen seine Kompetenz überschritten hat, denn, meine Herren, ein Gesetz zu erlassen, ist das Recht des Reichsrathes, und wenn Verordnungen gewisse Bestimmungen in einer Weise ausdehnen, wie sie im Gesetze nicht begründet ist und wie sie durchzusetzen der Minister ja niemals auch bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses im Stande gewesen wäre, dann, meine Herren, ist das eigentlich ein ganz neues Gesetz (Sehr richtig! links), und ich wundere mich darüber, daß mich in dieser Richtung nicht die Herren von der Rechten unterstützen. Bedenken Sie, wie leicht es möglich ist, daß die Dinge sich ändern — bei uns sind solche Aenderungen sehr häufig — und daß dann Jemand von unserer Seite, der auf der Ministerbank sitzt, eine solche Gesetzesverletzung begehen würde. Wenn Sie heute uns nicht beistimmen, dann werden Sie in einem solchen Falle das Recht verloren haben, Ihrerseits gegen eine solche Gesetzesverletzung zu protestiren.

Ich komme nun darauf zu sprechen, was eigentlich herausgehoben worden ist und die längste Zeit in Anspruch genommen hat, obwohl hier eine Berichtigung außerordentlich leicht möglich gewesen wäre, nämlich auf diese fatalen 15 Stunden. Es ist dies ein lapsus, welcher durch das Abschreiben sich hineingeschlichen hat.

Wie der Herr Abgeordnete Monsignore Karlon richtig bemerkt hat, sind es 60 Stunden, welche also, wie es heißen soll, 15 Schultage repräsentiren; das ist ganz richtig, — 20 Wochen pr. 3 Stunden, sind eben 60 Stunden.

(Abg. Karlon: Es sind aber 40 Wochen!) Es ist ja nur ein halbes Jahr Unterricht, die andere Hälfte entfällt ganz.

Bezüglich des national-ökonomischen Standpunktes, welcher hier besonders hervorgehoben wurde, bin ich mit dem Abgeordneten Monsignore Karlon ganz einverstanden, wenn er sagt, es sei schon in der Schule darauf hinzuwirken, also im zartesten Alter der Kinder, daß dieselben für ein späteres Geschäft sich eignen. Es wird, so viel ich daraus entnehme, offenbar auf die Erreichung der mechanischen Fertigkeit angepielt. Ich glaube aber, dies hat der Unterrichts-Ausschuß schon damit anerkannt, daß er auf der ersten Seite seines Berichtes sagt (liest):

„Zugleich spricht der Unterrichts-Ausschuß den Wunsch aus, es möge der practischen Richtung unserer Zeit in den Schulen die weitestgehende Richtung getragen werden.“

Der Unterrichts-Ausschuß ist also der Ansicht, daß die Schule das praktische zukünftige Leben der Schüler möglichst im Auge behalten muß. Es ist ganz dasselbe auch bezüglich des Religionsunterrichtes ausgedrückt und ich bedauere außerordentlich, daß gerade dieser Punkt dem Herrn Abgeordneten Karlon zu einer solchen Erregung Anlaß gegeben hat. Ich bedauere dies um so mehr, als ich wirklich der Ansicht war, daß die christliche Sittenlehre noch der einzige Punkt sei, auf dem wir uns treffen und uns die Hand reichen können. Um so unbegreiflicher ist es, wenn selbst dieser Boden der Einigung zurückgewiesen werden sollte, und noch unbegreiflicher, wie ein Wunsch, der von allen Seiten der Bevölkerung uns kundgegeben wird, daß man nämlich die christliche Sittenlehre in der Religionsstunde ganz besonders pflegen möge, zu einer solchen Discussion, welche geradezu einem Proteste ähnlich sieht, Veranlassung geben konnte. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß es sich von selbst versteht, daß, wenn der Religionsunterricht erteilt wird, derselbe gleichbedeutend mit der christlichen Sittenlehre ist und daß dies schon das praktisch bethätigte Christenthum sei, und bedauere ich sehr, daß ich dies selbst nur zu sehr erfahren muß, wenn ich gewisse Blätter, die von dieser Partei unterhalten werden, in die Hand nehme; ich werde keinen anderen als den lekticirten Satz der christlichen Moral in Anspruch nehmen können, nämlich: „Leide Unrecht mit Geduld“. (Heiterkeit links.) Das ist der Standpunkt, den wir einnehmen müssen.

Wenn der Herr Abgeordnete Monsignore Karlon durch Verlesung des Briefes eines Katecheten uns demonstirt hat, daß es viele Lehrer gibt, welche den Unterricht in sehr ungeschickter Weise erteilen, so ist das allerdings möglich, aber dafür ist nicht die Schule verantwortlich zu machen, denn es liegt ja ein Lehrplan vor, und wenn das, was vorgelesen wurde, in jener Schule wirklich geschehen ist — und es ist in Oesterreich geschehen, das muß ich voraussetzen — so ist der betreffende Lehrer nicht nach dem Lehrplane vorgegangen.

Es ist außerdem ganz richtig, daß, wenn besondere Abtheilungen in den Schulen für den Unterricht geschaffen werden, falls die Lehrer mit 28 und manchmal, wenn sie suppliren müssen, mit noch mehr Stunden per Woche belastet sind, daß dann, sage ich, wenn das neue Schulgesetz, respective diese Novelle wirklich zur Durchführung kommt, dieselben zu den 28 Stunden noch 3 dazu bekommen, also bereits mindestens eine Stunde mehr haben, als wozu sie verpflichtet sind. Wenn aber zwei Abtheilungen vorhanden sind, so werden sie, wenn sie eine Stunde Religions-Unterricht erteilen, zwei darüber haben. Hierfür werden sie jedenfalls entlohnt werden müssen. Außerdem möchte ich fragen, welchen Werth kann ein Unterricht haben, welchen ein Lehrer erteilt, der 32, sage zweiunddreißig Stunden robotet?

Ich muß noch auf etwas zurückkommen, was hier gesagt wurde und womit Monsignore Karlon geschlossen hat und damit will auch ich schließen.

Der Herr Abgeordnete Karlon hat einen Adreßentwurf verlesen und soviel ich mich erinnere, gefunden, daß es ungerechtfertigt sei, einen solchen Protest, wie ihn der Unterrichts-Ausschuß beantragt, an das Gesamtministerium zu erlassen.

Vielleicht sollen wir eine Adreß-Debatte einleiten?

Meine Herren, ich halte den Weg, den wir eingeschlagen haben, für den richtigen, denn zwischen dem deutschen Volke und der Krone steht gegenwärtig eine schwarze Wolke, das ist das Executiv-Comité der Rechten. Den Schatten dieser Wolke wollen wir auf diese helle Enunciation nicht fallen lassen; eine solche Adresse müßte ja durch das ausführende Organ dieses Executiv-Comité's, durch das Ministerium überreicht werden und daher ziehen es wir vor, wie einst Luther seine Thesen, die Sache offen anzuschlagen und kundzugeben, und das Volk möge nun urtheilen. Ich empfehle Ihnen sohin die Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses.

(Es werden hierauf die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, betreffend „Zahl und Zustand der Volksschulen“ und betreffend „Schulbesuch“ angenommen.)

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Ich werde mich sehr kurz fassen, aber ich muß meinem Antrage, welcher sich auf den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Zahl der Lehrpersonen bezieht, doch einige Begründung vorausschicken. Diesfalls sagt der Bericht des Landes-Ausschusses: „Auf den Vorschlag des Landes-Schulrathes, an den Mädchenschulen in Graz eigene Arbeitslehrerinnen zu bestellen, ist der Landes-Ausschuß nicht eingegangen.“

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt, diese Stelle des Rechnungsbereiches zur Kenntniß zu nehmen.

Ich bin nun vom Standpunkte der städt. Mädchenschulen hiemit nicht einverstanden, sondern erlaube mir einen Gegenantrag zu stellen. Schon seit vielen Jahren war der Stadtschulrath von Graz bemüht, es zu Stande zu bringen, daß wir an den städt. Volks- und Bürgerschulen selbstständige Arbeitslehrerinnen bekommen.

Es ist uns in Folge dieser langjährigen Bestrebungen gelungen, daß nunmehr 8 solche Industrielehrerinnen mit der systemisirten Remuneration von 300 fl. an den städtischen Volks- und Bürgerschulen angestellt worden sind. An zwei Schulen jedoch, nämlich an der Franz Josef-Mädchenschule und an der Schule zu St. Andrá, welche zu den frequentirtesten gehören, konnten wir dies nicht erreichen; nur in Folge des vielen Petitionirens hat man uns an diesen beiden Schulen Arbeitslehrerinnen mit einer Remuneration von 200 fl., jedoch ausdrücklich gegen Widerruf und gegen jedesmaliges Einschreiten Jahr für Jahr ausnahmsweise bewilligt.

In Folge dessen geschieht es, daß, wenn wir heute zu Anfang des Schuljahres um diese Arbeitslehrerinnen einschreiten, die Bewilligung entweder sehr spät oder gar nicht erteilt wird, worunter natürlich der Unterricht sehr leidet. Der Stadtschulrath hat sich diesfalls an den Gemeinderath gewendet, damit dieser mit seiner Autorität eintrete, und der Gemeinderath wendete sich im Mai 1884 wiederum an den Landes-Schulrath, damit dieser seinen Einfluß dahin geltend mache, daß an allen städtischen Volks- und Bürgerschulen selbstständige Arbeitslehrerinnen angestellt werden. Obwohl aber der Landes-Schulrath dies beim Landes-Ausschusse beantragte, so hat dieser es doch abgelehnt, dem bezeichneten Wunsche Rechnung zu tragen.

Die Gründe des Landes-Ausschusses sind folgende: Erstens würde dadurch nach seiner Meinung ein Präjudiz gegenüber dem Reichsgesetze geschaffen. Das Reichsgesetz sagt nämlich: In der Regel ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten von den Klassen-

und Unterlehrerinnen zu erteilen. Nun, schon mit dem Ausdrucke „in der Regel“, ist vom Gesetze selbst eine Ausnahme zugelassen. Und daß eine solche Ausnahme für größere Städte gemacht werden muß, ist selbstverständlich.

In größeren Städten soll die Bevölkerung arbeitsfähig gemacht werden, und die Erfahrung zeigt, daß Classenlehrerinnen für die Leitung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes so unzureichend sind, daß jede Mutter in Graz es eher versteht, die Handarbeiten zu lehren. Wenn aber die Eltern der Kinder an den schlechten Producten dieses Unterrichtes merken, daß derselbe ein schlechter ist, so wird dieses abträgliche Urtheil auch auf die übrigen Gegenstände der Schule ausgedehnt.

Ein zweiter Grund, warum der Landes-Ausschuß sich ablehnend verhalten hat, ist der, daß dadurch eine Belastung des Landes-Schulfondes hervorgerufen würde, welche der Landes-Ausschuß vermeiden wollte. Von einer Belastung des Landes-Schulfondes kann aber keine Rede sein, denn es handelt sich um eine Mehrausgabe von 200 fl., wovon zwei jetzt provisorische Arbeitslehrerinnen systemisirt werden sollen, so daß sie statt 200 fl. eine jährliche Remuneration von 300 fl. erhalten würden. Gegenüber der Stadt Graz ist übrigens die Hervorhebung dieses Punktes schon ganz und gar nicht angezeigt, da die Stadt Graz an den Landes-Schulfond nicht weniger als 116.000 fl. abführt und nur etwa 100.000 fl. aus demselben in Anspruch nimmt, mithin einen Betrag von 16.000 fl. für die übrigen Schulen des Landes beisteuert, ein Betrag, der überdies von Jahr zu Jahr steigt und in wenigen Jahren 50.000 fl. erreichen dürfte.

Aus allen diesen Gründen möchte ich das hohe Haus bitten, meinen Antrag anzunehmen, der dahin geht (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Zahl der Lehrpersonen“, wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß der Landtag die systemmäßige Anstellung selbstständiger Arbeitslehrerinnen an sämtlichen Volks- und Bürgerschulen in Graz als wünschenswerth anerkennt“.

(Der Antrag, betreffend „Zahl der Lehrpersonen“, wird in der von dem Abgeordneten Dr. Kienzl vorge schlagenen Fassung angenommen.)

Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend „Fortbildungs-Curse“ wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich glaube nun zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. (Zustimmung.)

Vorher habe ich noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich gestern im Auftrage desselben mich zu Sr.

Exzellenz Herrn Moriz v. Kaiserfeld begeben habe. Derselbe war sehr erfreut, daß sich das hohe Haus seiner so freundlich erinnert habe und hat mich gebeten, den Herren recht herzliche Grüße von ihm zu bringen. Ich habe ihn sehr schwach, wenn auch besser gefunden, als ich ihn zu finden erwartet hatte.

Ich bitte noch zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Landes-Cultur-Ausschuß heute um 5 Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landesauschusses Beisitzers Grafen Rottulinsky versammelt.

Ich erlaube mir die nächste Sitzung für heute Nachmittags um 6 Uhr vorzuschlagen (Zustimmung) mit der

#### Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Tagesordnung der 16. Sitzung.
2. Wahl des Landes-Ausschusses.
3. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag der Abg. M. Vošnjak und Genossen (Beilage Nr. 60) auf Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen (Beilage Nr. 81).
4. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64), betreffend die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um

Bewilligung zur Einhebung von 48%igen Bezirksumlagen pro 1884 (Beilage Nr. 82).

5. Antrag des zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Karlon wegen Revision der Landes-Wahlordnung (Beilage Nr. 57) gewählten Ausschusses (Beilage Nr. 83).

6. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84), womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Vollständigung der Sann-Regulierungsarbeiten vorgelegt wird.

7. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadt-Gemeinde Graz (Beilage Nr. 85).

8. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag des Herrn Abgeordneten Vošnjak und Genossen (Beilage Nr. 55) wegen Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen (Beilage Nr. 86).

9. Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Hohenmauthen (Beilage Nr. 87).

10. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)